



63. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 28.09.2022, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
14469 Potsdam

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2022**

- 3 **Aktuelle Situation Energielage**

- 4 **Gespräch mit dem Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten**

- 5 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung**

- 5.1 **Regelmäßige Treffen der Fraktionsvorsitzenden mit der Verwaltungsspitze** **22/SVV/0607** Fraktionen DIE LINKE, CDU, DIE aNDERE, Freie Demokraten

- 6 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 6.1 **Schaffung und langfristige Sicherung von bezahlbarem Wohnraum in ganz Potsdam** **22/SVV/0367** Fraktionen SPD, DIE LINKE

6.2	Ortsteilbeauftragte/r 22/SVV/0606	Fraktion DIE LINKE
6.3	Grundschuld Garnisonkirchengrundstück 22/SVV/0649	Fraktion DIE LINKE
6.4	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH 22/SVV/0693	Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement und Strategische Steuerung
6.5	Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten 22/SVV/0704	Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen und Projekte
6.6	Stadteilvertretungen zur Intensivierung der Bürgerbeteiligung 22/SVV/0742	Fraktion CDU
6.7	Unterstützung alternativer Energiequellen 22/SVV/0748	Fraktion Freie Demokraten
6.8	Energiekrise nicht zur sozialen Krise werden lassen – Bürger:innen entlasten! 22/SVV/0737	Fraktion DIE LINKE
6.9	Ausbaupotentiale des Fernwärmenetzes 22/SVV/0726	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7	Mitteilungen der Verwaltung	
7.1	Kartenzahlungsmöglichkeit erweitern 22/SVV/0793	Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 1, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern
7.2	Gespräch mit dem Seniorenbeirat	
7.3	Personalbedarfsanalyse 22/SVV/0785	Oberbürgermeister, Personal und Organisation
7.4	Vorstudie für den Bau eines neuen Plenarsaals 22/SVV/0781	Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
8	Sonstiges	

Stellungnahmen der Ausschüsse zur Sitzung des Hauptausschusses am
28. September 2022

TOP:

6.1	22/SVV/0367	Schaffung und langfristige Sicherung von bezahlbarem Wohnraum in ganz Potsdam	<u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes</u> Äa CDU vom 03.05.2022 abgelehnt 2:5:1
		+ Äa CDU vom 03.05.22	
		+ Äa/NF Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.22	Zustimmung 4:2:2 zu folgender neuen Fassung (entspricht dem Äa/NF der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2022):
		+ Äa Freie Demokraten vom 31.05.22	

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bereits beschlossenen Maßnahmen zur Sicherung bezahlbaren Wohnraums und zur Begrenzung des Mietanstiegs in Potsdam wie dem Umwandlungsverbot oder der Sozialerhaltungssatzung durch ein Programm zur beschleunigten Schaffung von zusätzlichem, bezahlbarem Wohnraum zu ergänzen, ihnen in der Verwaltung höchste Priorität einzuräumen und die notwendigen Ressourcen zu erhöhen. Gleichzeitig soll der Anteil städtischen und genossenschaftlichen Wohneigentums wieder erhöht werden.

Gemeinsam mit der ProPotsdam, den Genossenschaften und weiteren Akteuren der Wohnungswirtschaft soll ein zeitnah realisierbares Programm abgestimmt und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Darin sollen in Bearbeitung befindliche Potentiale und Projekte dargestellt, der darüberhinausgehende Handlungsbedarf bestimmt und die erforderliche Priorisierung begründet werden.

Damit soll insbesondere die Nachfrage nach Wohnungen mit Benennungs- und Besetzungsrechten durch die Landeshauptstadt Potsdam wieder besser erfüllt werden können aber auch nachhaltig und langfristig nutzbarer Wohnraum für Geflüchtete und andere Bedarfsgruppen geschaffen werden. Ergänzend soll das Programm preisgedämpften Wohnraum für mittlere Einkommen enthalten.

Das Programm entsprechend dem INSEK 2022 soll den Prinzipien des behutsamen Wachstums, d.h. der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit verpflichtet sein. Daher soll es das gesamte Stadtgebiet in den Blick nehmen, bevorzugt bereits versiegelte Flächen nutzen, die Kulturlandschaften respektieren, ökologische Ressourcen schonen sowie bereits vorhandene oder geplante soziale Infrastruktur (Kita, Schule, ÖPNV etc.) berücksichtigen.

Zu Umsetzung wird der Oberbürgermeister insbesondere beauftragt,

- mit den genannten Partnern im Rahmen des FNP und bereits beschlossener Untersuchungsgebiete für Entwicklungsmaßnahmen kurzfristig geeignete Wohnungs- und Nachverdichtungsbauflächen zu identifizieren, mögliche Zielkonflikte anzuzeigen und der SVV zur Beschlussfassung vorzulegen,
- durch Erhöhung der Ressourcen die zügige Bearbeitung der Genehmigungsverfahren der im Programm priorisierten Bauvorhaben zu

gewährleisten,

- im Eigentum der LHP befindliche Grundstücke kostenfrei als Einlage in das Vermögen der ProPotsdam einzubringen, wenn sie kurzfristig im Rahmen des Programms als Wohnungsbaufläche nutzbar sind (außer Klein- und Erholungsgärten),
- Empfehlungen und Konzepte für den flächenoptimierten Neubau für Potsdam anzupassen und – nach gesonderter SVV-Entscheidung – umzusetzen,
- möglichst Bauformen zu nutzen, die eine schnelle bauliche Realisierung ermöglichen (Typenbauten, Serielles Bauen, Holz- und Hybridbauweise, etc.). Entscheidungen im Rahmen des Programms sollen von der SVV zügig und mit höchster Priorität beraten und entschieden werden können.

Ein Zwischenbericht ist dem Hauptausschuss im September 2022 zu geben.

			<u>Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion</u> zurückgestellt
6.2	22/SVV/0704	Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten	<u>Ausschuss für Finanzen</u> 21.09.- entfallen
			<u>Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität</u> zurückgestellt
6.6	22/SVV/0742	Stadteilvertretungen zur Intensivierung der Bürgerbeteiligung	<u>Ausschuss für Partizipation, Transparenz und Digitalisierung</u> zurückgestellt
6.7	22/SVV/0748	Unterstützung alternativer Energiequellen	<u>Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität</u> zurückgestellt
6.8	22/SVV/0737	Energiekrise nicht zur sozialen Krise werden lassen – Bürger:innen entlasten!	<u>Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion</u> zurückgestellt
			<u>Ausschuss für Finanzen</u> 21.09.- entfallen
6.9	22/SVV/0726	Ausbaupotentiale des Fernwärmenetzes	<u>Ortsbeirat Groß Glienicke</u> zurückgestellt
			<u>Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität</u> zurückgestellt



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0866

Betreff:
Aktuelle Situation Energielage

öffentlich

**bezüglich
DS Nr.:**

Erstellungsdatum 28.09.2022

Eingang 502:

Einreicher: Büro des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
28.09.2022	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Die Landeshauptstadt Potsdam verfolgt das Ziel, durch Einsparmaßnahmen 15 Prozent Energie einzusparen. Die Energiesparmaßnahmen dienen auch als Beitrag zur Umsetzung der Einsparvorgaben der Europäischen Union. Angesichts der von Russland künstlich verursachten Gasknappheit haben sich die EU-Staaten verpflichtet, ihren Gasverbrauch ab August 2022 um mindestens 15 Prozent zu verringern.

Um eine Notsituation bei der Energieversorgung im Winter zu vermeiden, hat die Bundesregierung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Energiesicherungsgesetzes – EnSiG – kürzlich die Verordnungen EnSikuV und EnSimiV beschlossen. Die Regelungen der EnSikuV (kurzfristige Maßnahmen) treten zum 1. September in Kraft und gelten bis Februar 2023. Die EnSimiV (mittelfristige Maßnahmen) tritt zum 1. Oktober für zwei Jahre in Kraft.

Die beschlossenen Verordnungen für kurz- und mittelfristige Energiesparmaßnahmen beinhalten konkrete Maßnahmen für die kommende und die übernächste Heizperiode und richten sich an die öffentlichen Körperschaften sowie Unternehmen und private Haushalte. Neben der Einsparung von Gas sind auch Maßnahmen vorgesehen, die den Stromverbrauch senken sollen, da dies dazu beiträgt, die Stromerzeugung mit Gas zu verringern.

Die Verordnung über kurzfristige Energiesparmaßnahmen – EnSikuV – sieht u.a. die Reduzierung beheizter Büroflächen, die Abschaltung von Warmwasser, die Einschränkung der Beleuchtung von Gebäuden, Denkmälern und Werbung vor.

In Arbeitsstätten wird die Mindestraumtemperatur um ein Grad Celsius abgesenkt. In öffentlichen Arbeitsstätten ist damit die Raumtemperatur 19 Grad Celsius. Gemeinschaftsflächen, an denen sich nicht dauerhaft Personen aufhalten, dürfen nicht mehr beheizt werden.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:

Warmwasser soll dort, wo es lediglich dem Händewaschen dient, abgeschaltet werden oder die Temperatur auf das hygienische Mindestmaß abgesenkt werden. Die Nutzung von leuchtenden, beziehungsweise lichtemittierenden Werbeanlagen wird untersagt. Hierdurch reduziert sich der unnötige Energieverbrauch vor allem im Gewerbe-, Handel und Dienstleistungssektor.

Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern wird verboten, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist. Das Verbot der Beheizung von Gas- und strombeheizten Pools bezieht sich auf private Schwimmbäder, die nicht gewerblich genutzt werden und sich in Privatgebäuden oder Wohngebäuden befinden. Die Regelungen treten zum 1. September in Kraft und gelten bis Februar 2023.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat bereits Ende Juli damit begonnen, Energieeinsparmaßnahmen zu erörtern. Der Hauptausschuss wurde erstmalig über die in Prüfung befindlichen Maßnahmen am 17.08.2022 informiert. Die Geschäftsbereiche haben seitdem fortlaufend Energieeinsparpotentiale geprüft. Mit der EnSikuV sind eine Reihe von zunächst freiwilligen Einsparmaßnahmen seit dem 01.09.2022 verpflichtend umzusetzen. Die Energieeinsparmaßnahmen dienen der Verbrauchreduzierung von Gas, Fernwärme und Strom.

Der Gesamtenergieverbrauch an Strom, Fernwärme und Gas der Verwaltungsstandorte der Stadtverwaltung Potsdam betrug 2020 ca. 9.430.255 Kilowattstunden pro Jahr. Das sind umgerechnet etwa 9.430 MWh/a und entspricht dem durchschnittlichen Verbrauch von etwa 224 Vier-Personenhaushalten.

Mit den von der Stadtverwaltung geprüften und umgesetzten bzw. zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen (s. Anlage Maßnahmen 1 bis 9) lassen sich bei konsequenter Anwendung insgesamt ca. 1.807 Megawattstunden Strom, Wärme und Gas pro Jahr einsparen. Das entspricht einem durchschnittlichen Verbrauch von etwa 43 Vier-Personenhaushalten.

Die Prüfung der Stromeinsparmaßnahme 5 „Abschaltung von Lichtsignalanlagen“ hat ergeben, dass die Maßnahme die Verkehrssicherheit in erheblichem Maße beeinträchtigen würde und daher nicht zur Umsetzung geeignet ist.

Die geprüfte Maßnahme 9 „Schließung Kiezbad Am Stern“ hat ein Einsparpotential von 810.000 kWh Wärme/a und 424.000 kWh Strom/a ergeben. In der Abwägungsentscheidung konnte festgestellt werden, dass die Schließung durch die Nutzung und Verlagerung von Angeboten und Dienstleistungen ins Bad „Blu“ kompensierbar ist. Die Stadtverordneten haben im Hauptausschuss vom 17.09.2022 gegen die Energieeinsparmaßnahme votiert und die Öffnung des Kiezbades nach den Herbstferien beschlossen.

Maßnahme Ird. Nr.	Geprüfte Energieeinsparmaßnahmen zur Reduzierung des Gas-, Strom- und Fernwärmeverbrauchs	Erreichbares Einsparpotential in Prozent * bzw. mögliche Einsparung in kWh/a**		Pflichtige Maßnahme gemäß EnSikuMaV***	Abwägungsentscheidung	Umsetzung ist erfolgt
		Prozent*	kWh/a**			
1	Maßnahme zur Stromreduzierung: Abschaltung der Fahrbahnbeleuchtung Nuthestraße (123 Lichtpunkte)	100%	83.700 kWh Strom/a	nein	Die Maßnahme beeinträchtigt nicht die Verkehrssicherheit.	ja
2	Maßnahme zur Stromreduzierung: Abschaltung der Illumination von Nikolaikirche, Potsdam-Museum, Obelisk, Landtag Nordfassade, Brandenburger Tor, Nauener Tor, Rathaus Babelsberg (16 Lichtpunkte) und Abschaltung städtischer Werbeanlagen	100%	6.500 kWh Strom/a	§ 8	Die Maßnahme beeinträchtigt nicht die Verkehrssicherheit.	ja
3	Maßnahme zur Stromreduzierung: Abschaltung aller Endgeräte für die Warmwasserbereitung in Sanitärräumen in Verwaltungsgebäuden	100%	Angabe nicht möglich	§ 7	Pflichtige Maßnahme	ja
4	Maßnahme zur Stromreduzierung: Keine Illuminierung von Gebäuden, Veranstaltungsabsage "Unterwegs im Licht"	100%	1.819 kWh Strom	§ 8	Die Maßnahme beeinträchtigt nicht die Verkehrssicherheit.	ja
5	Maßnahme zur Stromreduzierung: Abschaltung einzelner Ampelanlagen nach Prüfung auf Verkehrssicherheit	10 - 30 %	Angabe nicht möglich	nein	Die Maßnahme beeinträchtigt die Verkehrssicherheit.	nein gem. Verwaltungsentscheidung
6	Maßnahmen zur Energiereduzierung in Verwaltungsgebäuden: Absenkung von Raumtemperaturen, Abschaltung Beheizung öffentlicher Bereiche, Umrüstung auf LED-Leuchtmittel, Beleuchtungszeiten angepasst, Außenbeleuchtungen abgeschaltet	15%	989.215 kWh Wärme/a 71.330 kWh Gas/a 353.993 kWh Strom/a	§§ 5, 6	Pflichtige Maßnahme	ja
7	Maßnahmen zur Energiereduzierung in Bade-/Schwimmbädern, Sport- und Turnhallen: Schwimmhalle Sportpark LSH Absenkung Hallenlufttemperatur um 1°C Absenkung Wassertemperaturen im Strömungskanal um 1°C	3,5 % 5 %	20.000 kWh Wärme/a 50.000 kWh Wärme/a	§§ 5, 6	Vom Verbot Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen gem. § 5 ausgenommen sind Einrichtungen/Dienste der Behindertenhilfe	ja
8	Maßnahmen zur Energiereduzierung in der Biosphärenhalle: Reduzierung des Fernwärme- und Stromverbrauchs	10%	150.000 kWh Wärme/a 80.843 kWh Strom/a	§§ 5, 6, 7, 8	Die Maßnahme beeinträchtigt nicht die Nutzung der Biosphäre und gefährdet nicht das Tierwohl oder die Pflanzenvitalität.	technische Umsetzung in Vorbereitung
9	Maßnahmen zur Energiereduzierung in Bade-/Schwimmbädern: Schließung Kiezbad Am Stern (Keine Wiederaufnahme des Betriebes nach jährlicher Revision am 22.08.22)	100%	810.000 kWh Wärme/a 424.000 kWh Strom/a	Teilmaßnahmen gem. §§ 5, 6, 7, 8	Komplettschließung ist eine freiwillige Energieeinsparmaßnahme, Nutzung durch Blü kompensierbar.	nein gem. Beschluss HA vom 17.09.2022

* Zum Teil handelt es sich um geschätzte Pauschalangaben der Geschäftsbereiche und Einrichtungen. Die Annahme eines Einsparpotentials von "100%", wird bei obigen Abschaltmaßnahmen unterstellt.

** Angabe nur bei vorhandener Messeinrichtung und der Angabe eines jährlichen oder monatlichen Basis-Energieverbrauchs pro Einrichtung möglich

*** Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)

Verbrauch	kalkulierter Jahresverbrauch der Maßnahmen (ohne Maßnahme 5 LSA und 9 Kiezbad)	Einsparvolumen der Maßnahmen (ohne Maßnahme 5 LSA und 9 Kiezbad)	Zum Vergleich der durchschnittliche Verbrauch eines Vier-Personenhaushaltes
Strom	3.260 MWh /a	527 MWh /a	4 MWh/a
Fernwärme	9.666 MWh/a	1.209 MWh/a	20 MWh/a
Gas	476 MWh/a	71 MWh/a	18 MWh/a



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0607

öffentlich

Betreff:

Regelmäßige Treffen der Fraktionsvorsitzenden mit der Verwaltungsspitze

Einreicher: Fraktionen DIE LINKE, CDU, DIE aNDERE, Freie Demokraten

Erstellungsdatum: 28.06.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, jährlich zwei Arbeitsgespräche der Verwaltungsspitze (OBM und Beigeordnete) mit den Vorsitzenden der Fraktionen, sowie den Geschäftsführer:innen durchzuführen. Diese Treffen sollen durch das Büro der Stadtverordneten organisiert und protokolliert werden. Das erste Treffen soll im 3. Quartal 2022 stattfinden.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg; Matthais Finken; Liane Enderlein, Uwe Rühling; Sabine Becker, Björn Teuteberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Seit Beginn dieser Wahlperiode gibt es nach der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig ein Arbeits- und Auswertungstreffen des Büros der SVV, mit dem Büroleiter des OBM und den Fraktionsgeschäftsführer:innen. In dieser Runde ist der Bedarf artikuliert worden, künftig Treffen der Fraktionsvorsitzenden und der Geschäftsführer:innen mit der Verwaltung durchzuführen. Bei diesem Treffen werden Fragen der Zusammenarbeit erörtert und Probleme besprochen, die in der vergangenen Sitzung der SVV aufgetreten sind.

Nach nunmehr 2 Jahren erscheint es uns zielführend, auch mit dem OBM und seinen Beigeordneten regelmäßig den Austausch über gegenseitige Erwartungen der Zusammenarbeit, über das Procedere bei Akteneinsicht und Kleinen Anfragen und über Probleme in der SVV zu führen.

Verbindliche Absprachen auf der Arbeitsebene können die Sitzungen der SVV und der Fachausschüsse verkürzen und den Aufwand für alle Beteiligten deutlich reduzieren.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsereichsleitende/r



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0367

öffentlich

Betreff:

Schaffung und langfristige Sicherung von bezahlbarem Wohnraum in ganz Potsdam

Einreicher: Fraktionen SPD, LINKE

Erstellungsdatum: 19.04.2022

Freigabedatum:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bereits beschlossene Maßnahmen zur Sicherung bezahlbaren Wohnraums und zur Begrenzung des Mietanstiegs in Potsdam mit einem Programm zur beschleunigten Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bündeln, ihnen in der Verwaltung höchste Priorität einzuräumen und die notwendigen Ressourcen durch entsprechende organisatorische Maßnahmen bereitzustellen.

Gemeinsam mit der ProPotsdam, den Genossenschaften und weiteren Akteuren der Wohnungswirtschaft soll ein zeitnah realisierbares Programm zur Schaffung von zusätzlichem bezahlbarem Wohnraum in der Landeshauptstadt Potsdam abgestimmt und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Darin sollen kurzfristig aktivierbare Potentiale für bezahlbaren Wohnraum gebündelt und deren Genehmigungsverfahren, nach dem Grundsatzbeschluss der SVV, priorisiert werden.

Das Programm soll die während der Corona-Pandemie zurückgegangene Neubautätigkeit von bezahlbarem mehrgeschossigem Wohnraum kompensieren. Damit soll insbesondere die Nachfrage nach Wohnungen mit Benennungs- und Besetzungsrechten durch die LHP wieder besser erfüllt werden können aber auch nachhaltig und langfristig nutzbarer Wohnraum für Geflüchtete und andere Bedarfsgruppen geschaffen werden. Ergänzend soll das Programm preisgedämpftem Wohnraum für mittlere Einkommen enthalten.

Das Programm soll zu einem behutsamen Wachstum der Stadt beitragen, das der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit verpflichtet ist. Daher soll es das gesamte Stadtgebiet in den Blick nehmen, bevorzugt bereits versiegelte Flächen nutzen, die städtische Kulturlandschaft respektieren, Ressourcen schonen sowie bereits vorhandene oder geplante soziale Infrastruktur (Kita, Schule, ÖPNV etc.) berücksichtigen.

Fortsetzung Beschlusstext Seite 2

gez. Dr. S. Zalfen, Dr. H. Wegewitz
Fraktionsvorsitzende SPD-Fraktion

Dr. S. Müller, S. Wollenberg
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Fortsetzung Beschlusstext:

Zu Umsetzung wird der Oberbürgermeister insbesondere beauftragt,

- mit den genannten Partnern kurzfristig zusätzliche geeignete Wohnungs- und Nachverdichtungsbauflächen zu identifizieren,
- durch geeignete Maßnahmen die zügige Bearbeitung der Genehmigungsverfahren der im Programm priorisierten Bauvorhaben zu gewährleisten,
- im Sinne einer zügigen Realisierung Ermessensspielräume nach §§34, 35 BauGB und hilfsweise auch nach §246 BauGB zu nutzen,
- im Eigentum der LHP befindliche Grundstücke in das Vermögen der ProPotsdam einzubringen, wenn sie kurzfristig im Rahmen des Programms als Wohnungsbaufläche nutzbar sind (außer Klein- und Erholungsgärten);
- Empfehlungen und Konzepte für den flächenoptimierten Neubau zu berücksichtigen und umzusetzen,
- möglichst Bauformen zu nutzen, die eine schnelle bauliche Realisierung ermöglichen (Typenbauten, Serielles Bauen, Holz- und Hybridbauweise, etc.).
- Verwaltungsorganisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Aufgabenstellung prioritär und mit den notwendigen Ressourcen [unter einer gemeinsamen Leitung] durch die verschiedenen beteiligten Fachbereiche bearbeitet wird, um Reibungsverluste zu minimieren

Entscheidungen im Rahmen des Programms (wie notwendige Bebauungspläne bzw. Teilbebauungspläne) sollen von der SVV zügig und mit höchster Priorität beraten und entschieden werden können. Von der Verwaltung angezeigte Zielkonflikte strittiger Entscheidungen sollen der SVV als Einzelfall zügig zur Entscheidung vorgelegt werden.

Begründung:

Die Verringerung der Bautätigkeit durch die Corona-Pandemie und die gestiegenen Baukosten haben zu einer deutlichen Reduktion der Neubautätigkeit geführt. Dies gilt insbesondere für bezahlbaren, belegungsgebundenen sowie preisgedämpften Wohnraum. Hinzu kommt, dass die humanitäre Notwendigkeit besteht, die schnell gestiegene Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine so unterzubringen, dass die Unterkünfte nicht nur schnell errichtet werden und temporär nutzbar sind. Im besten Fall entsteht eine Unterbringung in Wohnraum, der durchmischte und damit integrationsfördernd, nachhaltig, fiskalisch vernünftig und langfristig nutzbar ist.

Diese Aktivierung von Wohnungsbaupotentialen unter den Kriterien des behutsamen Wachstums (geringe Flächenversiegelung, Nutzung vorhandener Infrastruktur - sozial und Daseinsvorsorge - Verteilung im gesamten Stadtgebiet und keine Konzentration auf einzelne Stadtteile) braucht die gemeinsame Anstrengung aller Akteure im Wohnungsbau und die Koordination und Beförderung durch die Stadtverwaltung.

Die Stadtverordneten haben bereits viele Maßnahmen zur Sicherung bezahlbaren Wohnens auf den Weg gebracht (wohnungspolitisches Konzept, Umwandlungsverbot, Sozialerhaltungssatzung etc.). Insbesondere angesichts der neuen und zusätzlichen Herausforderungen muss kurzfristig und konsequent gehandelt werden. Die Maßnahmen im Bestand müssen beschleunigt umgesetzt werden. Zur Befriedigung kurzfristiger Bedarfe werden sie allein aber nicht ausreichend sein. Es gilt, alle Möglichkeiten zur Sicherung und Schaffung bezahlbaren Wohnraums auszunutzen, ohne dabei langfristige Ziele der Stadtentwicklung aus dem Blick zu verlieren.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

22/SVV/0367

 öffentlich

Einreicher: Fraktion CDU

Betreff: Schaffung und langfristige Sicherung von bezahlbarem Wohnraum in ganz Potsdam

Erstellungsdatum 03.05.2022

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Änderungen und Ergänzungen im Beschlusstext wurden fett markiert.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bereits beschlossene Maßnahmen zur Sicherung bezahlbaren Wohnraums und zur Begrenzung des Mietanstiegs in Potsdam mit einem Programm zur beschleunigten Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bündeln, ihnen in der Verwaltung höchste Priorität einzuräumen und die notwendigen Ressourcen durch entsprechende organisatorische Maßnahmen bereitzustellen.

Gemeinsam mit der ProPotsdam, den Genossenschaften und weiteren Akteuren der Wohnungswirtschaft soll ein zeitnah realisierbares Programm zur Schaffung von zusätzlichem bezahlbarem Wohnraum in der Landeshauptstadt Potsdam abgestimmt und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. **In Anbetracht dessen, dass die privaten Anbieter in den vergangenen Jahren den weitaus größten Teil des in Potsdam benötigten neuen Wohnraums geschaffen haben, ist auf die mindestens gleichberechtigte Einbeziehung dieser Akteure Wert zu legen, um alle Ressourcen für den Wohnungsbau zu nutzen. In dem Programm–Darin** sollen kurzfristig aktivierbare Potentiale für bezahlbaren Wohnraum gebündelt und deren Genehmigungsverfahren, nach dem Grundsatzbeschluss der SVV, priorisiert werden.

Das Programm soll die während der Corona-Pandemie zurückgegangene Neubautätigkeit von bezahlbarem mehrgeschossigem Wohnraum kompensieren. Damit soll insbesondere die Nachfrage nach Wohnungen mit Benennungs- und Besetzungsrechten durch die LHP wieder besser erfüllt werden können aber auch nachhaltig und langfristig nutzbarer Wohnraum für Geflüchtete und andere Bedarfsgruppen geschaffen werden. Ergänzend soll das Programm preisgedämpftem Wohnraum für mittlere Einkommen enthalten.

Das Programm soll zu einem behutsamen Wachstum der Stadt beitragen, das der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit verpflichtet ist. Daher soll es das gesamte Stadtgebiet in den Blick nehmen, bevorzugt bereits versiegelte Flächen nutzen, die städtische Kulturlandschaft respektieren, Ressourcen schonen sowie bereits vorhandene oder geplante soziale Infrastruktur (Kita, Schule, ÖPNV etc.) berücksichtigen.

Zu Umsetzung wird der Oberbürgermeister insbesondere beauftragt,

- mit ~~den genannten Partnern~~ **allen Akteuren der Wohnungswirtschaft** kurzfristig zusätzliche geeignete Wohnungs- und Nachverdichtungsbauflächen zu identifizieren,
- durch geeignete Maßnahmen die zügige Bearbeitung der Genehmigungsverfahren der im Programm priorisierten Bauvorhaben zu gewährleisten, **insbesondere auch zu prüfen wie zeitnah durch zusätzliches Personal für die Bearbeitung der Genehmigungsverfahren und/oder der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren eine weitere Beschleunigung erreicht werden kann,**
- **für die Ausweisung neuen Baulands etwaige personelle oder technische Engpässe im Bereich Stadtplanung zu beheben,**
- im Sinne einer zügigen Realisierung Ermessensspielräume nach §§34, 35 BauGB und hilfsweise auch nach §246 BauGB zu nutzen,
- im Eigentum der LHP befindliche Grundstücke in das Vermögen der ProPotsdam einzubringen, wenn sie kurzfristig im Rahmen des Programms als Wohnungsbaufläche nutzbar sind (außer Klein- und Erholungsgärten);
- Empfehlungen und Konzepte für den flächenoptimierten Neubau zu berücksichtigen und umzusetzen,
- möglichst Bauformen zu nutzen, die eine schnelle bauliche Realisierung ermöglichen (Typenbauten, Serielles Bauen, Holz- und Hybridbauweise, etc.).
- Verwaltungsorganisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Aufgabenstellung prioritär und mit den notwendigen Ressourcen [unter einer gemeinsamen Leitung] durch die verschiedenen beteiligten Fachbereiche bearbeitet wird, um Reibungsverluste zu minimieren

gez. Fraktionsvorsitzender Matthias Finken

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

22/SVV/0367

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Betreff:** Schaffung und langfristige Sicherung von bezahlbarem Wohnraum in ganz Potsdam

Erstellungsdatum 24.05.2022

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.05.2022	SBWL		X
25.05.2022	HA		X
01.06.2022	SVV		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bereits beschlossenen Maßnahmen zur Sicherung bezahlbaren Wohnraums und zur Begrenzung des Mietanstiegs in Potsdam wie dem Umwandlungsverbot oder der Sozialerhaltungssatzung durch ein Programm zur beschleunigten Schaffung von zusätzlichem, bezahlbarem Wohnraum zu ergänzen, ihnen in der Verwaltung höchste Priorität einzuräumen und die notwendigen Ressourcen zu erhöhen. Gleichzeitig soll der Anteil städtischen und genossenschaftlichen Wohneigentums wieder erhöht werden.

Gemeinsam mit der ProPotsdam, den Genossenschaften und weiteren Akteuren der Wohnungswirtschaft soll ein zeitnah realisierbares Programm abgestimmt und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Darin sollen in Bearbeitung befindliche Potentiale und Projekte dargestellt, der darüberhinausgehende Handlungsbedarf bestimmt und die erforderliche Priorisierung begründet werden.

Damit soll insbesondere die Nachfrage nach Wohnungen mit Benennungs- und Besetzungsrechten durch die Landeshauptstadt Potsdam wieder besser erfüllt werden können aber auch nachhaltig und langfristig nutzbarer Wohnraum für Geflüchtete und andere Bedarfsgruppen geschaffen werden. Ergänzend soll das Programm preisgedämpften Wohnraum für mittlere Einkommen enthalten.

Das Programm entsprechend dem INSEK 2022 soll den Prinzipien des behutsamen Wachstums, d.h. der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit verpflichtet sein. Daher soll es das gesamte Stadtgebiet in den Blick nehmen, bevorzugt bereits versiegelte Flächen nutzen, die

Fortsetzung des Beschlusstextes umseitig

Zu Umsetzung wird der Oberbürgermeister insbesondere beauftragt,

- mit den genannten Partnern im Rahmen des FNP und bereits beschlossener Untersuchungsgebiete für Entwicklungsmaßnahmen kurzfristig geeignete Wohnungs- und Nachverdichtungsbauflächen zu identifizieren, mögliche Zielkonflikte anzuzeigen und der SVV zur Beschlussfassung vorzulegen,
- durch Erhöhung der Ressourcen die zügige Bearbeitung der Genehmigungsverfahren der im Programm priorisierten Bauvorhaben zu gewährleisten,
- im Eigentum der LH P befindliche Grundstücke kostenfrei als Einlage in das Vermögen der ProPotsdam einzubringen, wenn sie kurzfristig im Rahmen des Programms als Wohnungsbaufläche nutzbar sind (außer Klein- und Erholungsgärten),
- Empfehlungen und Konzepte für den flächenoptimierten Neubau für Potsdam anzupassen
- möglichst Bauformen zu nutzen, die eine schnelle bauliche Realisierung ermöglichen (Typenbauten, Serielles Bauen, Holz- und Hybridbauweise, etc.).

Entscheidungen im Rahmen des Programms sollen von der SVV zügig und mit höchster Priorität beraten und entschieden werden können.

Ein Zwischenbericht ist dem HA im September 2022 zu geben.

Begründung:

Unabhängig von der Anzahl und Umfang der Baugenehmigungsverfahren muss festgestellt werden, dass die Möglichkeiten insbesondere für bezahlbaren, belegungsgebundenen sowie preisgedämpften Wohnraum nicht ausreichen. Hinzu kommt, dass die humanitäre Notwendigkeit besteht, die schnell gestiegene Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine so unterzubringen, dass die Unterkünfte nicht nur schnell errichtet werden und temporär nutzbar sind. Im besten Fall entsteht eine Unterbringung in Wohnraum, der durchmischt und damit integrationsfördernd, nachhaltig, fiskalisch vernünftig und langfristig nutzbar ist.

Diese Aktivierung von Wohnungsbaupotentialen unter den Kriterien des behutsamen Wachstums (geringe Flächenversiegelung, Nutzung vorhandener Infrastruktur - sozial und Daseinsvorsorge - Verteilung im gesamten Stadtgebiet und keine Konzentration auf einzelne Stadtteile) braucht die gemeinsame Anstrengung aller Akteure im Wohnungsbau und die Koordination und Beförderung durch die Stadtverwaltung.

Die Stadtverordneten haben bereits viele Maßnahmen zur Sicherung bezahlbaren Wohnens im baulichen Bestand auf den Weg gebracht (Wohnungspolitisches Konzept, Umwandlungsverbot, Sozialerhaltungssatzung etc.). Zum Teil greifen diese wegen fehlender bundes- und landesrechtlicher Voraussetzungen nur eingeschränkt, zum Teil läuft ihre Umsetzung wegen begrenzter Ressourcen innerhalb der Verwaltung nur schleppend. Soweit rechtlich möglich, sollen diese Maßnahmen beschleunigt umgesetzt werden. Zur Befriedigung kurzfristiger Bedarfe werden sie allein aber nicht ausreichend sein. Hier gilt es ergänzend, im bestehenden Rechtsrahmen alle Möglichkeiten zur Schaffung und Sicherung bezahlbaren Wohnraums auszunutzen, ohne dabei jedoch langfristige Ziele der Stadtentwicklung aus dem Blick zu verlieren.

gez. Saskia Hüneke

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

22/SVV/0367

 öffentlich

Einreicher: Fraktion Freie Demokraten

Betreff: Schaffung und langfristige Sicherung von bezahlbarem Wohnraum in ganz Potsdam

Erstellungsdatum 31.05.2022

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Änderungen und Ergänzungen im Beschlusstext wurden fett markiert.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bereits beschlossene Maßnahmen zur Sicherung bezahlbaren Wohnraums und zur Begrenzung des Mietanstiegs in Potsdam mit einem Programm zur beschleunigten Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bündeln, ihnen in der Verwaltung höchste Priorität einzuräumen und die notwendigen Ressourcen durch entsprechende organisatorische Maßnahmen bereitzustellen.

Gemeinsam mit der ProPotsdam, den Genossenschaften und weiteren Akteuren der Wohnungswirtschaft soll ein zeitnah realisierbares Programm zur Schaffung von zusätzlichem bezahlbarem Wohnraum in der Landeshauptstadt Potsdam abgestimmt und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. **In Anbetracht dessen, dass die privaten Anbieter in den vergangenen Jahren den weitaus größten Teil des in Potsdam benötigten neuen Wohnraums geschaffen haben, ist auf die mindestens gleichberechtigte Einbeziehung dieser Akteure Wert zu legen, um alle Ressourcen für den Wohnungsbau zu nutzen. In dem Programm. Darin** sollen kurzfristig aktivierbare Potentiale für bezahlbaren Wohnraum gebündelt und deren Genehmigungsverfahren, nach dem Grundsatzbeschluss der SVV, priorisiert werden.

Das Programm soll die während der Corona-Pandemie zurückgegangene Neubautätigkeit von bezahlbarem mehrgeschossigem Wohnraum kompensieren. Damit soll insbesondere die Nachfrage nach Wohnungen mit Benennungs- und Besetzungsrechten durch die LHP wieder besser erfüllt werden können aber auch nachhaltig und langfristig nutzbarer Wohnraum für Geflüchtete und andere Bedarfsgruppen geschaffen werden. Ergänzend soll das Programm preisgedämpftem Wohnraum für mittlere Einkommen enthalten.

Das Programm soll zu einem behutsamen Wachstum der Stadt beitragen, das der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit verpflichtet ist. Daher soll es das gesamte Stadtgebiet in den Blick nehmen, bevorzugt bereits versiegelte Flächen nutzen, die städtische Kulturlandschaft respektieren, Ressourcen schonen sowie bereits vorhandene oder geplante soziale Infrastruktur (Kita, Schule, ÖPNV etc.) berücksichtigen.

Zu Umsetzung wird der Oberbürgermeister insbesondere beauftragt,

- mit ~~den genannten Partnern~~ **allen Akteuren der Wohnungswirtschaft** kurzfristig zusätzliche geeignete Wohnungs- und Nachverdichtungsbauflächen zu identifizieren,
- durch geeignete Maßnahmen die zügige Bearbeitung der Genehmigungsverfahren der im Programm priorisierten Bauvorhaben zu gewährleisten, **insbesondere auch zu prüfen wie zeitnah durch zusätzliches Personal für die Bearbeitung der Genehmigungsverfahren und/oder der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren eine weitere Beschleunigung erreicht werden kann,**
- **für die Ausweisung neuen Baulands etwaige personelle oder technische Engpässe im Bereich Stadtplanung zu beheben,**
- im Sinne einer zügigen Realisierung Ermessensspielräume nach §§34, 35 BauGB und hilfsweise auch nach §246 BauGB zu nutzen,
- im Eigentum der LHP befindliche Grundstücke in das Vermögen der ProPotsdam einzubringen, wenn sie kurzfristig im Rahmen des Programms als Wohnungsbaufläche nutzbar sind (außer Klein- und Erholungsgärten);
- Empfehlungen und Konzepte für den flächenoptimierten Neubau zu berücksichtigen und umzusetzen,
- möglichst Bauformen zu nutzen, die eine schnelle bauliche Realisierung ermöglichen (Typenbauten, Serielles Bauen, Holz- und Hybridbauweise, **Aufstockung** etc.). **Dabei sollen auch alternative, liquiditätsschonende Finanzierungsformen wie PPP und ÖPP geprüft werden.**
- Verwaltungsorganisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Aufgabenstellung prioritär und mit den notwendigen Ressourcen [unter einer gemeinsamen Leitung] durch die verschiedenen beteiligten Fachbereiche bearbeitet wird, um Reibungsverluste zu minimieren

gez. Sabine Becker/Björn Teuteberg
Fraktionsvorsitzende/

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0606

öffentlich

Betreff:

Ortsteilbeauftragte/r

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum: 28.06.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Stelle des, der Beauftragten für die Ortsvorsteher zeitnah besetzt wird.

Zugleich soll diese Stelle aufgewertet werden, indem der/die Beauftragte nicht nur für die Ortsvorsteher, sondern für die Ortsteile zuständig ist. Um der damit verbundenen größeren Verantwortung gerecht werden zu können, soll dafür eine Vollzeitstelle eingerichtet werden.

Über den Stand der Umsetzung sind die Stadtverordneten in ihrer Sitzung im Dezember zu informieren.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

2023 jährt sich die Gemeindegebietsreform und die Eingemeindung der jetzigen Ortsteile zum zwanzigsten Mal. Die Ortsbeiräte haben sich stabilisiert und vertreten selbstbewußt ihre Ortsteile. Die im Bericht von Professor Franzke vorgenommene Bestandsaufnahme sollte sehr ernst genommen und die Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zügig umgesetzt werden. Dazu gehören auch die Anregungen zum/zur Beauftragten für die Ortsvorsteher. Der Workshop zu den Ortsteilen bestätigte den deutlichen Handlungsbedarf.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsbereichsleitende/r



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0649

öffentlich

Betreff:

Grundschuld Garnisonkirchengrundstück

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum: 28.07.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die im Zusammenhang mit der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) freigegebenen Zuwendung in Höhe von 4,5 Mio Euro erforderliche Eintragung einer Grundschuld bedarf der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die umstrittene Zuwendung für den Bau des Garnisonkirchturms in Höhe von 4,5 Mio Euro ist kürzlich von der BKM freigegeben worden. Zwingende Bedingung ist dabei die Eintragung einer Grundschuld. Nach dem Vertrag mit dem die Stadt das Grundstück an die Stiftung übertragen hat, bedarf die Eintragung einer Grundschuld der Genehmigung durch die Stadt. Mit diesem Beschluss wird klar gestellt, dass diese Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung zu erteilen ist.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsbereichsleitende/r



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0693

Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH

Einreicher: Beteiligungsmanagement

Erstellungsdatum: 12.08.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH hat für die Landeshauptstadt Potsdam keine finanziellen Effekte.

Die Kosten der notariellen Beurkundung der Satzungsänderung werden durch die Gesellschaft getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:****I Sachlage**

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist alleinige Gesellschafterin der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB), die infolge der Ausgliederung des gleichnamigen Eigenbetriebes aus der LHP am 13.08.2002 errichtet wurde und im Handelsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter HRB 16279 P eingetragen ist.

Für die KEvB gilt gegenwärtig der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 06.08.2015, der am 08.09.2015 in das Handelsregister eingetragen wurde.

Die Gesellschaft betreibt u.a. das Klinikum Ernst von Bergmann. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, der Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, soweit diese Gegenstand zulässiger kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben sind, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Neben diesen Aufgaben dient die Gesellschaft der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium sowie der Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung, in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

II Handlungsbedarf

Am 06.03.2019 beschloss die Stadtverordnetenversammlung unter der Drucksache 18/SVV/0785 einen modifizierten Mustergesellschaftsvertrag für die unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam.

Ferner nahm der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung am 09.03.2022 unter der Drucksache Nr. 22/SVV/0214 zur Kenntnis, dass den Gesellschafterversammlungen und den Überwachungsorganen städtischer Unternehmen und Beteiligungen in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit eröffnet werden soll, Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen durchzuführen und dabei Beschlüsse zu fassen, insbesondere zur Sicherung ihrer Arbeitsfähigkeit in Anbetracht der Pandemiesituation in Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Die Durchführung der Sitzungen der Überwachungsorgane und Gesellschafterversammlungen im Format der Videokonferenz soll jedoch auf begründete Ausnahmefälle beschränkt sein und nur durchgeführt werden, wenn z.B. eine Pandemie o.ä. die Abhaltung einer Präsenzsitzung und die damit verbundene persönliche Teilnahme der Mitglieder absehbar nicht zulässt.

Vor dem Hintergrund des angepassten Mustergesellschaftsvertrages und zur Ermöglichung der Videokonferenzsitzungen wird nunmehr der Gesellschaftsvertrag der KEvB entsprechend geändert.

In der Synopse (Anlage 2) wird der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag mit dem angepassten neuen Gesellschaftsvertrag der KEvB gegenübergestellt, wobei alle Änderungen ganzheitlich hervorgehoben sind.

III Rechtsgrundlagen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Anlagen:

Anlage 1	Durchgeschriebene Fassung des modifizierten Gesellschaftsvertrages
Anlage 2	Synopse

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag

der

Klinikum Ernst von Bergmann

gemeinnützige GmbH

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Wettbewerbsverbot
- § 15 Vergabe von Aufträgen
- § 16 Auflösung der Gesellschaft
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, die Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, soweit diese Gegenstand zulässiger kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben sind, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Neben diesen Aufgaben dient die Gesellschaft der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium, sowie der Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung, in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
Sofern ein Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff. AO anerkannt ist, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines allgemeinen Krankenhauses der Schwerpunktversorgung und weiterer Krankenhäuser in dem nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz in Verbindung mit dem Landeskrankenhausplan zugewiesenen Versorgungsgebiet und den Betrieb des Krankenhauses in Forst mit den jeweiligen Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben und ambulanten Einrichtungen insbesondere nach § 311 Abs. 2 bzw. § 95 SGB V sowie durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen und die Voraussetzungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf beachtet werden.

- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 und § 118 BetrVG und von § 1 Abs. 4 MitbestG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20.000.000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro).
- (2) Von diesem Stammkapital hat die Landeshauptstadt Potsdam eine Stammeinlage in Höhe von 20.000.000 Euro übernommen, die nicht in bar, sondern durch Übertragung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann erbracht wurde.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- 1. die Gesellschafterversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitz der Gesellschafterin schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/die von ihr/ihm Betraute.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder die/der Betraute/Bevollmächtigte vertreten ist.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in Präsenz im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gefasst.
- (7) In begründeten Fällen können Gesellschafterversammlungen auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:
 - a) die Gesellschafterin dem Verfahren innerhalb einer bei der Einberufung der Sitzung gesetzten Frist nicht widerspricht,

- b) der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für die Gesellschafterin eindeutig ist,
 - c) das Abstimmungsverhalten eindeutig protokolliert werden kann.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, in Textform gemäß § 126b BGB, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer zulässiger elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Verfahren nicht widerspricht. Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (9) Die Geschäftsführung und der Vorsitz des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
Eine das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam vertretende Person ist befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist eine protokollführende Person durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitz der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. der protokollführenden Person zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
- c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
- d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
- e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen
- g) Aufnahme von Gesellschaftern,
- h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 lit. f),
- l) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- m) Maßnahmen der Tarifbindung,
- n) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- o) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
- p) Wahl des Abschlussprüfenden,
- q) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- r) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,

- s) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Absatz 2 lit. c) durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden,
 - t) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
 - u) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung, nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat,
 - v) Befreiung der Geschäftsführenden von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - w) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - x) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
 - y) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - z) Aufnahme und Hingabe von Darlehen u. ä. Verbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - aa) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung zugleich ein Mitglied der Geschäftsführung in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Mitgliedes der Geschäftsführung bezüglich ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich das Mitglied der Geschäftsführung ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird das Mitglied der Geschäftsführung schriftlich dazu bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen,

ist diese unabdingbar.

- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der §§ 394, 395 AktG, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr betraute/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitz des Aufsichtsrates,
 - b) sechs Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird auf Vorschlag des Landkreises Potsdam-Mittelmark als externe Person mit Expertise auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung durch die Gesellschafterversammlung gewählt,
 - d) vier Aufsichtsratsmitglieder werden im Rahmen einer freiwilligen Mitbestimmung aus der Mitte der Beschäftigten der Gesellschaft unter Beachtung der von der Gesellschafterin beschlossenen Wahlordnung gewählt.

Die Stellvertretung des Vorsitzes des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (3) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder mit Widerruf der Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung oder neue Wahl für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung oder erneute Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Gewählte oder entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung

einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten oder Wahlberechtigten abberufen werden.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitz oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitz eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einer geschäftsführenden Person oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Eine das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam vertretende Person ist befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitz und dessen Stellvertretung. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder

zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag bzw. eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen.

Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom Vorsitz des Aufsichtsrates zur bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.

(7) In begründeten Fällen können Aufsichtsratssitzungen nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzes auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:

- a) kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren bei der Einberufung der Sitzung gesetzten Frist widerspricht,
- b) alle Aufsichtsratsmitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,
- c) der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Aufsichtsratsmitglieder eindeutig ist,
- d) das Abstimmungsverhalten aller teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder eindeutig protokolliert werden kann.

(8) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzes eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform gemäß § 126b BGB oder unter Nutzung anderer zulässiger elektronischer Kommunikationsverfahren erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.

Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und –unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Präsenzsitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Auf-

sichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb der Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb der Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.

- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die sodann vom Vorsitz der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitz um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.
- (10) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (11) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch dessen Vorsitz oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützigen GmbH“ abgegeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitz und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertretung sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (12) Ist der Vorsitz des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertretung zu übernehmen.
- (13) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (14) Die Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.
Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben. Davon ausgenommen sind Vorlagen der Geschäftsführung als Gesellschaftervertreter/in von Tochter- und Beteiligungsunternehmen an die Gesellschafterversammlung der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH für die Bestellung von Geschäftsführungen und die Bestellung von über Prokura verfügende Personen der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.
<
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsrats Tätigkeit im Geschäftsjahr. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung,
 - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
 - c) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahestehende Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung, über Prokura verfügende Personen sowie Personen mit Handlungsvollmacht und deren Angehörige.

- d) Vorschlag des Abschlussprüfenden,
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten wird,
 - b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird,
 - c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstiger freiwilliger Zuwendungen, soweit eine Wertgrenze von 5.000 € überschritten wird; gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben sind einzuhalten,
 - d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten wird; bei Verträgen mit wiederkehrender Leistung ist auf das Gesamtentgelt abzustellen,
 - e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 500.000 €,
 - f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - g) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten ist und es sich nicht um ein Verfahren nach lit. a handelt.
- (6) Der Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Krankenhausfinanzierung bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (8) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (9) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat

existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung.

Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.

- (10) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzes ersetzt werden, der sich mit seiner Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzes nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 8.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder ein Mitglied in Gemeinschaft mit einer über Prokura verfügenden Person vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitglieder. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder der Geschäftsführung und der Zustim-

mung des Aufsichtsrates. Können sich die Mitglieder der Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.

- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind der Gesellschafterin und dem Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitgleich zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Teilnehmungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann,
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und das Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 13
Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfenden ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14
Wettbewerbsverbot

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt gegenüber der Gesellschaft keinem Wettbewerbsverbot.

§ 15
Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 16
Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlage übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18
Salvatorische Klausel

Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)
 (Änderungen sind hervorgehoben)

Satzung aktuelle Fassung (Stand: 08.09.2015)	Satzungsentwurf (Stand: 11.07.2022)	Bemerkungen
<p>(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, die Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, soweit diese Gegenstand zulässiger kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben sind, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Neben diesen Aufgaben dient die Gesellschaft der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium, sowie der Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung, in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.</p> <p>Sofern ein Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff Abgabenordnung anerkannt ist, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.</p> <p>(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines allgemeinen Krankenhauses der Schwerpunktversorgung und weiterer Krankenhäuser in dem nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz in Verbindung mit dem Landeskrankenhausplan zugewiesenen Versorgungsgebiet und den Betrieb des Krankenhauses in Forst mit den jeweiligen Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben und ambulanten Einrichtungen insbesondere nach § 311 Abs. 2 bzw. § 95 SGB V sowie durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht</p>	<p>(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, die Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, soweit diese Gegenstand zulässiger kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben sind, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Neben diesen Aufgaben dient die Gesellschaft der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium, sowie der Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung, in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.</p> <p>Sofern ein Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff. <u>AO</u> anerkannt ist, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.</p> <p>(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines allgemeinen Krankenhauses der Schwerpunktversorgung und weiterer Krankenhäuser in dem nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz in Verbindung mit dem Landeskrankenhausplan zugewiesenen Versorgungsgebiet und den Betrieb des Krankenhauses in Forst mit den jeweiligen Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben und ambulanten Einrichtungen insbesondere nach § 311 Abs. 2 bzw. § 95 SGB V sowie durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

Satzung aktuelle Fassung (Stand: 08.09.2015)	Satzungsentwurf (Stand: 11.07.2022)	Bemerkungen
<p>entgegenstehen und die Voraussetzungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf beachtet werden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 und § 118 Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26.07.2009, und von § 1 Abs. 4 Mitbestimmungsgesetz.</p>	<p>entgegenstehen und die Voraussetzungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf beachtet werden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 und § 118 <u>BetrVG</u> und von § 1 Abs. 4 <u>MitbestG</u> in der jeweils geltenden Fassung.</p>	- redaktionelle Änderung
§ 3 alt Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 neu Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	
§ 4 alt Stammkapital, Stammeinlagen	§ 4 neu Stammkapital, Stammeinlagen	
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20.000.000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro).</p> <p>(2) Von diesem Stammkapital hat die Landeshauptstadt Potsdam eine Stammeinlage in Höhe von 20.000.000 Euro übernommen, die nicht in bar, sondern durch Übertragung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann erbracht wurde.</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20.000.000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro).</p> <p>(2) Von diesem Stammkapital hat die Landeshauptstadt Potsdam eine Stammeinlage in Höhe von 20.000.000 Euro übernommen, die nicht in bar, sondern durch Übertragung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann erbracht wurde.</p>	

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

§ 5 alt Organe der Gesellschaft	§ 5 neu Organe der Gesellschaft	
<p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschafterversammlung, - der Aufsichtsrat, - die Geschäftsführung. 	<p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u> die Gesellschafterversammlung, <u>2.</u> der Aufsichtsrat, <u>3.</u> die Geschäftsführung. 	<p>- redaktionelle Änderung</p>
§ 6 alt Gesellschafterversammlung	§ 6 neu Gesellschafterversammlung	
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der Gesellschafterin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p> <p>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/sie</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem <u>Vorsitz</u> der Gesellschafterin schriftlich <u>oder in Textform gemäß § 126b BGB</u> unter <u>Angabe von Ort und Zeit</u>, der Tagesordnung und unter <u>Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen</u> einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der <u>Einberufung</u> und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, <u>wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.</u> In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p> <p>(2) <u>Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.</u> Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/sie</p>	<p>- redaktionelle Änderung - neu: Einberufung per Textform - Präzisierung - Präzisierung</p> <p>- redaktionelle Änderung - Präzisierung der Frist</p> <p>- Präzisierung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder die/der Betraute/Bevollmächtigte vertreten ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Verfahren nicht widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich <u>Beteiligungsmanagement</u> der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.</p>	<p>kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung <u>bzw. Betraungen</u> sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. <u>Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/die von ihr/ihm Betraute.</u></p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder die/der Betraute/Bevollmächtigte vertreten ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich <u>in Präsenz im Rahmen</u> einer Gesellschafterversammlung gefasst.</p> <p><u>(7) In begründeten Fällen können Gesellschafterversammlungen auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:</u></p> <p>a) <u>die Gesellschafterin dem Verfahren innerhalb einer bei der Einberufung der Sitzung gesetzten Frist nicht widerspricht,</u></p> <p>b) <u>der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für die Gesellschafterin eindeutig ist,</u></p> <p>c) <u>das Abstimmungsverhalten eindeutig protokolliert werden kann.</u></p> <p><u>(8) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, in Textform gemäß § 126b BGB, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer zulässiger elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Verfahren nicht widerspricht. Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und</u></p>	<p>- Anpassung an Formulierung des § 97 Abs. 1 BbgKVerf - Präzisierung</p> <p>- Präzisierung</p> <p>- neuer Absatz: Ausweitung der Sitzungsformen um Echtzeitübertragungen von Bild und Ton (Videokonferenzen)</p> <p>- bisher Teil des Absatzes 6 - Ausweitung der Formen um moderne Kommunikationsverfahren</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
--	--	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches <u>Beteiligungsmanagement</u> der Landeshauptstadt Potsdam sind <u>ist</u> befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der <u>der</u> Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich <u>Beteiligungsmanagement</u> der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im Abstimmungsverfahren <u>außerhalb einer Sitzung</u> gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung <u>und der Vorsitz des Aufsichtsrates</u> können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. <u>Eine das</u> Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam <u>vertretende Person ist</u> befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist <u>eine protokollführende Person</u> durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie <u>die</u> Ordnungsmäßigkeit der <u>Einberufung</u>, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitz der Gesellschafterversammlung sowie <u>der Geschäftsführung bzw. der protokollführenden Person</u> zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam <u>zeitnah</u> zu übersenden.</p>	<p>- bisheriger Absatz 7; redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- bisheriger Absatz 8</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 7 alt Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 7 neu Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p>	<p>- Buchstabenreihenfolge im Absatz teilweise geändert)</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages <u>einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung</u>,</p> <p>b) Umwandlung des Unternehmens <u>gemäß</u> Umwandlungsgesetz,</p> <p>e) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,</p> <p>d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,</p> <p>f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</p> <p>h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen, Betriebsüberlassungs-, Betriebspacht- und Betriebsführungsverträgen.</p> <p>j) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p>	<p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>b) <u>Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen</u></p> <p>c) Umwandlung des Unternehmens <u>im Sinne des</u> Umwandlungsgesetzes,</p> <p>d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder <u>zu</u> wesentlichen Teilen,</p> <p>e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>f) Teilung, <u>Zusammenlegung und Einziehung</u> von Geschäftsanteilen</p> <p>g) <u>Aufnahme von Gesellschaftern</u>,</p> <p>h) <u>Zustimmung zur</u> Belastung und <u>zur</u> Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</p> <p>j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, <u>insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 lit. f)</u>,</p> <p>l) <u>Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen</u>,</p> <p>m) <u>Maßnahmen der Tarifbindung</u>,</p> <p>n) <u>Genehmigung</u> des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p>	<p>- bisher in lit. a) formuliert</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- bisher Teil von lit. d)</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Konkretisierung</p> <p>- wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung</p> <p>- wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>k) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>h) Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,</p> <p>m) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>n) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>e) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Absatz 2 c) durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden,</p> <p>p) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat,</p> <p>r) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>s) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>t) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</p> <p>u) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>v) Aufnahme und Hingabe von Darlehen u. ä. Verbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>w) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im</p>	<p>o) Feststellung des Jahresabschlusses, <u>Billigung</u> des Konzernabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>p) Wahl des <u>Abschlussprüfernden</u>,</p> <p>q) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>r) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>s) <u>Wahl</u> und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Absatz 2 <u>lit. c)</u> durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden,</p> <p>t) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>u) Bestellung und Abberufung der <u>Geschäftsführung</u> sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der <u>Geschäftsführung</u>, nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat,</p> <p>v) Befreiung der <u>Geschäftsführenden</u> von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>w) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>x) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</p> <p>y) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>z) Aufnahme und Hingabe von Darlehen u. ä. Verbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>aa) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>✘ Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.</p> <p>(2) Ist ein/eine Geschäftsführer/in <u>in</u> zugleich Geschäftsführer/in <u>ein Mitglied der Geschäftsführung</u> in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des/der Geschäftsführers/in <u>des Mitgliedes der Geschäftsführung</u> bezüglich seiner/ihrer <u>ihrer</u> Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/die Geschäftsführer/in <u>das Mitglied der Geschäftsführung</u> ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu <u>das Mitglied der Geschäftsführung</u> schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.</p>	<p>Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p><u>bb)</u> Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.</p> <p>(2) Ist <u>ein Mitglied der Geschäftsführung</u> zugleich <u>ein Mitglied der Geschäftsführung</u> in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung <u>des Mitgliedes der Geschäftsführung</u> bezüglich ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich <u>das Mitglied der Geschäftsführung</u> ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird <u>das Mitglied der Geschäftsführung</u> schriftlich dazu bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 alt Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 neu Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p>	
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der §§ 394, 395 AktG, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der §§ 394, 395 AktG, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.</p>	

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr betraute/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) sechs Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,</p> <p>c) ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird auf Vorschlag des Landkreises Potsdam-Mittelmark als externer Experte auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung durch die Gesellschafterversammlung bestellt,</p> <p>d) vier Aufsichtsratsmitglieder werden im Rahmen einer freiwilligen Mitbestimmung aus der Mitte der Beschäftigten der Gesellschaft unter Beachtung der von der Gesellschafterin beschlossenen Wahlordnung gewählt.</p> <p>Der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue <u>Bestellung</u> für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p> <p>(4) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr betraute/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als <u>Vorsitz</u> des Aufsichtsrates,</p> <p>b) sechs Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,</p> <p>c) ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird auf Vorschlag des Landkreises Potsdam-Mittelmark als <u>externe Person mit Expertise</u> auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung durch die Gesellschafterversammlung <u>gewählt</u>,</p> <p>d) vier Aufsichtsratsmitglieder werden im Rahmen einer freiwilligen Mitbestimmung aus der Mitte der Beschäftigten der Gesellschaft unter Beachtung der von der Gesellschafterin beschlossenen Wahlordnung gewählt.</p> <p><u>Die Stellvertretung des Vorsitzes</u> des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>(3) <u>Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus.</u> Die Amtszeit <u>der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder mit Widerruf der Wahl oder spätestens mit der</u> Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine <u>neue Entsendung oder neue Wahl</u> für den Rest der Amtszeit. Die <u>erneute Entsendung oder erneute Wahl</u> zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p> <p>(4) <u>Gewählte oder</u> entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Präzisierung</p> <p>- Präzisierung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten abberufen werden.</p>	<p>niederlegen.</p> <p>(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten <u>oder Wahlberechtigten</u> abberufen werden.</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 alt Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 neu Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihre Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom <u>Aufsichtsratsvorsitz</u> oder im Verhinderungsfall von dessen <u>Stellvertretung</u> einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder <u>in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe von Ort und Zeit</u>, der Tagesordnung und Übersendung <u>der Beschlussanträge und deren Begründungen</u>. Zwischen dem Tag des Zugangs der <u>Einberufung</u> und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, <u>wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden</u>. In dringenden Fällen kann <u>der Vorsitz</u> eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von <u>einer geschäftsführenden Person</u> oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. <u>Eine das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam vertretende Person ist</u> befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit <u>Antrags- und</u> Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß <u>einberufen</u> wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter <u>der Vorsitz und dessen Stellvertretung</u>. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In</p>	<p>- redaktionelle Änderung - redaktionelle Änderung</p> <p>- neu: Einberufung per Textform - redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung - redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung - redaktionelle Änderung - Präzisierung gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf</p> <p>- redaktionelle Änderung - redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer/r Stellvertreters/in. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.</p>	<p>dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist <u>bei der Einberufung</u> hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in <u>Präsenzsitzungen</u> gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist <u>ein Antrag bzw. eine Beschlussvorlage abgelehnt</u>. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können <u>nach Maßgabe</u> von § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe <u>innerhalb einer vom Vorsitz des Aufsichtsrates zur bestimmenden angemessenen Frist</u> gegeben werden soll.</p> <p>(7) <u>In begründeten Fällen können Aufsichtsratssitzungen nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzes auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:</u></p> <p>a) <u>kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren bei der Einberufung der Sitzung gesetzten Frist widerspricht,</u></p> <p>b) <u>alle Aufsichtsratsmitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,</u></p> <p>c) <u>der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form</u></p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Ausweitung der Sitzungsformen um Echtzeitübertragungen von Bild und Ton (Videokonferenzen)</p> <p>- Umsetzung Änderungsantrag (Formulierung analog § 26 Nr. 4 Satz 2 der GO SVV)</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Absatz eingefügt</p>
---	---	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der <u>Aufsichtsratsvorsitzenden</u> Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem <u>Verfahren</u> widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen <u>Abstimmungsverfahren</u> gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich <u>Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam</u> schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die sodann vom/von der <u>Vorsitzenden</u> der Sitzung und dem/der <u>Protokollführer/in</u> zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem/der <u>Aufsichtsratsvorsitzenden</u> um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift</p>	<p><u>auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Aufsichtsratsmitglieder eindeutig ist.</u></p> <p><u>d) das Abstimmungsverhalten aller teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder eindeutig protokolliert werden kann.</u></p> <p>(8) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des <u>Aufsichtsratsvorsitzes eilbedürftig oder einfach gelagert sind,</u> können Beschlüsse auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform gemäß § 126b BGB <u>oder unter Nutzung anderer zulässiger elektronischer Kommunikationsverfahren</u> erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem <u>Beschlussverfahren</u> widerspricht. <u>Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und –unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.</u></p> <p><u>Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Präsenzsitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.</u></p> <p>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb der Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb der Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die sodann <u>vom Vorsitz</u> der Sitzung und <u>der Geschäftsführung bzw. der protokollführenden Person</u> zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit <u>dem Aufsichtsratsvorsitz</u> um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind</p>	<p>- bisheriger Absatz 7 - Ausweitung der Formen auf moderne Kommunikationsverfahren</p> <p>- Präzisierung</p> <p>- bisheriger Absatz 8 - redaktionelle Änderung</p>
---	---	--

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

	<u>Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.</u>	
§ 10 alt Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 10 neu Aufgaben des Aufsichtsrates	
<p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben. Davon ausgenommen sind Vorlagen der Geschäftsführung als Gesellschaftervertreter/in von Tochter- und Beteiligungsunternehmen an die Gesellschafterversammlung der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH für die Bestellung von Geschäftsführungen und Prokuristen der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der <u>Aufsichtsrat</u> berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und <u>alle</u> Vorlagen der Geschäftsführung <u>sowie alle anderen Vorlagen</u> für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung <u>gemäß § 7 Abs. 1</u> und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben. Davon ausgenommen sind Vorlagen der Geschäftsführung als Gesellschaftervertreter/in von Tochter- und Beteiligungsunternehmen an die Gesellschafterversammlung der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH für die Bestellung von Geschäftsführungen und <u>die Bestellung von über Prokura verfügende Personen</u> der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung <u>sowie über seine eigene Aufsichtsrats Tätigkeit im Geschäftsjahr</u>. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung - Ergänzung - Präzisierung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,</p> <p>b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.</p> <p>(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind:</p> <p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 500.000 €,</p> <p>b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistung oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 € liegt,</p> <p>c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstiger freiwilliger Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 €; gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben sind einzuhalten,</p> <p>d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich</p>	<p>gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u>,</p> <p><u>b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,</u></p> <p>c) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen <u>nahestehende</u> Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, <u>insbesondere die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung, über Prokura verfügende Personen sowie Personen mit Handlungsvollmacht und deren Angehörige.</u></p> <p>d) <u>Vorschlag des Abschlussprüfenden,</u></p> <p>(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert <u>und ausgewiesen</u> sind:</p> <p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, <u>soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten wird.</u></p> <p>b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, <u>soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird.</u></p> <p>c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstiger freiwilliger Zuwendungen, <u>soweit eine Wertgrenze von 5.000 € überschritten wird</u>; gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben sind einzuhalten,</p> <p>d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Präzisierung (nicht abschließend)</p> <p>- Ergänzung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>wiederkehrenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 500.000 €; bei Verträgen mit wiederkehrender Leistung ist auf das Gesamtentgelt abzustellen,</p> <p>e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 500.000 €-</p> <p>(6) Der Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Krankenhausfinanzierung bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(8) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 *) keine Anwendung. Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die</p>	<p>Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, <u>soweit eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten wird</u>; bei Verträgen mit wiederkehrender Leistung ist auf das Gesamtentgelt abzustellen,</p> <p>e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 500.000 €,</p> <p>f) <u>Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.</u></p> <p>g) <u>Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten ist und es sich nicht um ein Verfahren nach lit. a handelt.</u></p> <p>(6) Der Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Krankenhausfinanzierung bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p><u>(8) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</u></p> <p><u>(9)</u> Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 <u>lit. bb)</u> keine Anwendung. Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Ergänzung gemäß Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>- Ergänzung gemäß Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>- Ergänzung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
---	---	--

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.</p> <p>Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/die sich mit seinem/ihrer/r Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.</p> <p>(10) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung <u>des Aufsichtsratsvorsitzes</u> ersetzt werden, <u>der</u> sich mit <u>seiner Stellvertretung</u> nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung <u>des Aufsichtsratsvorsitzes</u> nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. <u>Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 8.</u></p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 11 alt Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>	<p>§ 11 neu Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>	
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie</p>	<p>(1) <u>Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.</u></p> <p>(2) Ist nur ein <u>Mitglied der Geschäftsführung</u> bestellt, so vertritt <u>dieses</u> die Gesellschaft allein. Sind <u>mehrere Mitglieder</u> bestellt, so wird die Gesellschaft <u>durch zwei Mitglieder</u> gemeinschaftlich oder <u>ein Mitglied</u> in Gemeinschaft mit <u>einer über Prokura verfügenden Person</u> vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann <u>ein Mitglied</u> oder <u>mehrere Mitglieder der Geschäftsführung</u> ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Sind mehrere <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u> bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen <u>Mitglieder</u>. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u> und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u> auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich <u>zeitnah</u> über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind der Gesellschafterin <u>und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam</u> <u>zeitgleich</u> zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; <u>mündlich erteilte</u> Berichte sind unverzüglich schriftlich <u>oder in Textform</u> gemäß § 126b BGB niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Ergänzung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- Präzisierung</p>
<p>§ 12 alt Wirtschaftsplan</p>	<p>§ 12 neu Wirtschaftsplan</p>	
<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen</p>	

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann,</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.</p> <p>(3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann,</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in <u>entsprechender</u> Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.</p> <p>(3) <u>Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</u></p> <p>(4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, <u>den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam</u> über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>- redaktionelle Änderung (gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf)</p> <p>- neu (zwingende Regelung des § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf)</p> <p>- bisheriger Abs. 3</p> <p>- bisheriger Abs. 4</p> <p>- Ergänzung</p>
<p>§ 13 alt Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p>	<p>§ 13 neu Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p>	
<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p>	<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen <u>sind</u>, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p>	<p>- redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundgesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundgesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses <u>und die Billigung des Konzernabschlusses</u> des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den <u>Abschlussprüfenden</u> ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p>- Ergänzung (Synchronisierung mit § 7 neu Abs. 1 lit. o)</p> <p>- redaktionelle Änderung</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 14 neu</p>	<p>§ 14 neu Wettbewerbsverbot</p>	<p>- neue Regelung</p>
	<p><u>Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt gegenüber der Gesellschaft keinem Wettbewerbsverbot.</u></p>	<p>- Klarstellung, dass die LHP keinem Wettbewerbsverbot unterliegt</p>
<p>§ 14 alt Vergabe von Aufträgen</p>	<p>§ 15 neu Vergabe von Aufträgen</p>	<p>- bisheriger § 14</p>
<p>Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden</p>	<p>Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden</p>	

Anlage 2 – Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB)

(Änderungen sind hervorgehoben)

vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	
§ 15 alt Auflösung der Gesellschaft	<u>§ 16 neu</u> Auflösung der Gesellschaft	- bisheriger § 15
Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlage übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlage übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	
§ 16 alt Bekanntmachungen	<u>§ 17 neu</u> Bekanntmachungen	- bisheriger § 16
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften	
§ 17 alt Salvatorische Klausel	<u>§ 18 neu</u> Salvatorische Klausel	- bisheriger § 17
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0704

Betreff:

öffentlich

Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten

Einreicher: Geschäftsstelle Bauen

Erstellungsdatum: 18.08.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg eine neue Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt am Pflegeaufwand der Potsdamer Parks und Gartenanlagen zu verhandeln.
2. Sollte die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten nachweisen können, dass trotz erhöhter Zuwendungen ihrer Stifter weiterhin ein Pflegedefizit in Potsdamer Parks und Gartenanlagen besteht, ist die Landeshauptstadt zur Wahrung des Gartendenkmals und zur Förderung des Tourismus und der Naherholung der Potsdamerinnen und Potsdamer bereit, einen finanziellen Beitrag zum Abbau des nachgewiesenen Defizits zu leisten. Der finanzielle Beitrag der Landeshauptstadt darf maximal 5 Mio. Euro in 5 Jahren betragen.
3. Bedingung einer finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt ist die vereinbarte Zusage der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, für die Parks und Gartenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Potsdam für die Laufzeit der Vereinbarung keinen pflichtigen Eintritt zu erheben.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Eine neue Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt am Pflegeaufwand der SPSG führt zu Mehraufwendungen im Produkt (5510000.5316000) von 1 Mio. Euro pro Jahr in den Jahren 2024 bis 2028.

Da der Vertrag mit der SPSG zum 31.12.2023 ausläuft, sind ab dem Jahr 2024 keine weiteren finanziellen Mittel im Produkt (5510000.5316000) für diese freiwillige Aufgabe vorgesehen. Das heißt, sollte die LHP erneut eine vertragliche Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung der SPSG eingehen, müssen die notwendigen Mittel innerhalb des Haushaltsbudgets ab 2024 aufgenommen und ausgesteuert werden, ggf. zu Lasten anderweitiger freiwilliger Aufgaben. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
10	0	10	10	0	700	0

Klimaauswirkungen

x positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Durch den Abbau eines Pflegedefizits in den Potsdamer Parks und Gartenanlagen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten wird der Bestand an Bepflanzungen und Bäumen gesichert und den negativen Auswirkungen des Klimawandels entgegengewirkt.

Begründung:

Die „Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an den Mehrwert-Gartenprojekten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ läuft Ende des Jahres 2023 aus.

Im Hinblick auf das Auslaufen der ersten Vereinbarung in den Jahren 2014 bis 2018 hatte die Stadtverordnetenversammlung am 8. November 2017 beschlossen, dass bei den Ländern Berlin und Brandenburg und dem Bund darauf zu drängen sei, dass auch weiterhin kein pflichtiger Parkeintritt erhoben wird (17/SVV/0721). Die Stadtverordneten sprachen sich daher dafür aus, dass ein Parkeintritt auch nicht über einen Modellversuch eingeführt wird. Vielmehr sollten die Zuwendungsgeber zur Behebung eines Pflegedefizits (jährlich 4,5 Mio. Euro) und Abwendung eines Parkeintritts die Stiftung finanziell adäquat ausstatten. Sollten die beiden Bundesländer und der Bund ihre finanzielle Beteiligung an den Stiftungsausgaben nicht erhöhen, sei die Landeshauptstadt aber bereit, einen Beitrag zur Pflege der Parkanlagen zu leisten und über eine finanzielle Beteiligung zu verhandeln. Als Obergrenze wurden 5 Mio. Euro in 5 Jahren beschlossen. Der Landeshauptstadt sollte weiterhin ein Mitspracherecht bei der Verwendung der Mittel eingeräumt werden.

Die SPSG formulierte daher erneut so genannte „Mehrwert-Gartenprojekte“ und verhandelte mit der Landeshauptstadt eine Verlängerung der finanziellen Beteiligung. Schließlich wurde am 27.06.2018 eine neue entsprechende Vereinbarung von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (18/SVV/0372).

In der Vorbemerkung der Vereinbarung sind als Motive der Stadt zur finanziellen Beteiligung festgehalten:

„Die Stadt hat an der Erhaltung der auf dem Stadtgebiet gelegenen Parkanlagen ein erhebliches Interesse, da diese von den Einwohnern der Stadt für Erholungszwecke und als Durchwegung von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird. Die Parkanlagen gehören zu den beliebtesten touristischen Zielen in Potsdam, was nicht zuletzt der Außendarstellung der Stadt dient. Es gehört zur kommunalen Aufgabe, das kulturelle Leben in der Kommune zu fördern, das kulturelle Erbe zu vermitteln sowie ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern zu ermöglichen (§ 2 Abs. 2 BbgKVerf). Die ungehinderte Erlebbarkeit und Zugänglichkeit der Parkanlage für die Potsdamer Einwohner sowie die Touristen ist daher für die Stadt Potsdam von besonderer Bedeutung.“

Die Mittel der Landeshauptstadt dürfen nur für die definierten Gartenprojekte auf dem Gebiet der Stadt eingesetzt werden. Ein Umsetzungsplan wird jährlich mit dem Bereich Grünflächen abgestimmt. Dabei werden auch kleine Anpassungen an den Zwecken vorgenommen. Den Hauptteil der Mittel setzt die Stiftung für die Beschäftigung zusätzlicher Gärtner ein. Aufgrund von Fachkräftemangel bestand jedoch auch die Möglichkeit, die Mittel für konkrete Investitionsvorhaben – wie für die Gartenanlage vor der Bildergalerie – einzusetzen.

Aufgrund der Beschlusslage und der Befristung der Vereinbarung sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplanes 2022 im Bereich Grünflächen ab 2024 keine finanziellen Mittel mehr für diesen Zweck vorgesehen. Vielmehr besteht aufgrund eigener Bedarfe zur Pflege städtischer Grünflächen ein eigenes Pflegedefizit, das derzeit nicht im städtischen Haushalt finanziert werden kann.

Nach Auskunft der SPSG haben die Zuwendungsgeber Bund, Brandenburg und Berlin in den letzten Jahren ihre Zuwendungen erhöht, aufgrund der klimatischen Veränderungen und der allgemeinen Preissteigerung bestehe aber weiterhin ein Defizit. Die SPSG sieht daher weiterhin den Bedarf einer Kostenbeteiligung der Landeshauptstadt, um die Qualität und Attraktivität der historischen Parkanlagen auch im Interesse der Stadt, ihrer Einwohner und Besucher zu sichern.

Der Oberbürgermeister soll daher beauftragt werden, mit der SPSG über eine neue Vereinbarung zu verhandeln. Bedingung dafür ist, dass die Stiftung ein Pflegedefizit trotz erhöhter Zuwendungen der Stifter nachweist und weiterhin auf die Einführung eines pflichtigen Eintritts in Parks und Gartenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Potsdam verzichtet. Kann die SPSG ein Pflegedefizit nachweisen, ist die Landeshauptstadt bereit, sich am Abbau dieses nachgewiesenen Defizits bis zu einer maximalen Höhe von 5 Mio. Euro in 5 Jahren zu beteiligen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 5510000 Bezeichnung: Öffentliches Grün.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0	0	0	0	0	0	
Ertrag neu	0	0	0	0	0	0	
Aufwand laut Plan	1.000.000	1.000.000	1.000.000	0	0	0	
Aufwand neu				1.000.000	1.000.000	1.000.000	
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	1.000.000	1.000.000	1.000.000	0	0	0	
Saldo Ergebnishaushalt neu				1.000.000	1.000.000	1.000.000	
Abweichung zum Planansatz	0,00	0,00	0,00	1.000.000	1.000.000	1.000.000	

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2028 in der Höhe von insgesamt 2 Mio. Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Da der Vertrag mit der SPSG zum 31.12.2023 ausläuft, sind ab dem Jahr 2024 keine weiteren finanziellen Mittel im Produkt (5510000.5316000) für diese freiwillige Aufgabe vorgesehen. Das heißt, sollte die LHP erneut eine vertragliche Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung der SPSG eingehen, müssen die notwendigen Mittel innerhalb des Haushaltsbudgets ab 2024 aufgenommen und ausgesteuert werden, ggf. zu Lasten anderweitiger freiwilliger Aufgaben. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

22/SVV/0704

 öffentlichEinreicher: **Fraktion CDU**

Betreff: **Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten**

Erstellungsdatum 05.09.2022

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der LHP		x

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Festzustellen, ob und ggf. mit welcher Begründung die Stifter der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten eine weitere Erhöhung der Unterstützung zur Parkpflege in Höhe von ca. 333.000 Euro je Stifter abgelehnt haben.
2. Welche konkreten Massnahmen die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten an den verschiedenen Parkstandorten plant, um diese Unterdeckung zu kompensieren.
3. Darzulegen, welche Bemühungen er unternommen hat, zu vermeiden, dass der Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam ggf. durch die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg als Stifter der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten weiter belastet wird.

Über das Ergebnis ist der Hauptausschuss bis November 2022 zur weiteren Beratung zeitnah zu unterrichten.

Beründung:

U.a. am 31.08.22 haben sowohl der Kämmerer als auch der Oerbürgermeister auf eine sehr angespannte Haushaltslage verwiesen und schwierige Haushaltsverhandlungen mit der Aufgabe, ein hohes Defizit auszugleichen zu müssen, angekündigt.

Angesichts dieser Aussagen sowie der Aussage in der Begründung des Antrags: „Aufgrund der Beschlusslage und der Befristung der Vereinbarung sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplanes 2022 im Bereich Grünflächen ab 2024 keine finanziellen Mittel mehr für diesen Zweck vorgesehen. Vielmehr besteht aufgrund eigener Bedarfe zur Pflege städtischer Grünflächen ein eigenes Pflegedefizit, das derzeit nicht im städtischen Haushalt finanziert werden kann.“ müssen zu dieser Frage zunächst die tatsächlichen Fakten sowie die Aussagen und Positionen der zuständigen Gremien und politischen Entscheidungsträger in den Reihen der Stifter im Detail öffentlich bekannt gemacht werden. De facto geht es um einen Zuschuss, den wir als Kommune für den Bund und die Länder Berlin und Brandenburg übernehmen sollen, und zwar im Vorgriff auf die eigenen Haushaltsverhandlungen, bei denen wir über viele Einsparungen reden müssen. Ob das von den Stiftern in der aktuellen Situation tatsächlich so erwartet wird und gewollt ist, sollte von denen auch klar zum Ausdruck gebracht werden.

gez.

Fraktionsvorsitzender Matthias Finken

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0742

öffentlich

Betreff:

Stadteilvertretungen zur Intensivierung der Bürgerbeteiligung

Einreicher: Fraktion CDU

Erstellungsdatum: 23.08.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

07.09.2022 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, wie in allen Stadtteilen eine demokratisch legitimierte Vertretung der Bürger ggf. nach dem Vorbild oder gleich den Ortsbeiräten in verschiedenen Ortsteilen eingerichtet werden kann. Die Möglichkeiten, Vorteile und Nachteile sind bis Ende I Quartal 2023 dem Hauptausschuss zur Diskussion und ggf. Vorbereitung eines Beschlusses vorzustellen.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Gemäß Hauptsatzung § 22 werden in Potsdam Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher für bestimmte Ortsteile gewählt, den Ortsbeiräten stehen die Anhörungsrechte im Sinne des § 46 Abs. 1 BbgKVe zu.

Mit Beschluss 17/SVV/0172 wurde die Verwaltung damit beauftragt, im Rahmen einer neuen Gesamtbetrachtung zu prüfen, wie die Stadtteilarbeit in Potsdam angesichts der Herausforderungen der wachsenden Stadt auf hohem Niveau verstetigt werden kann. Im August 2018 wurde ein Gesamtkonzept vorgelegt. Darin steht als Handlungsbedarf auf Seite 10 : „Handlungsbedarf: Angesichts der konkreten Auswirkungen von Entscheidungen durch Politik und Verwaltung auf die Lebensverhältnisse vor Ort bedarf es einer Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der räumliche Bezugsebenen im Verwaltungshandeln. Dabei muss der Lebensraumbezug der Stadt- und Ortsteilbewohnerschaft stärkere Berücksichtigung finden und die Begriffe eine einheitliche, präzise und transparente Verwendung erfahren.“ Weitere Handlungsbedarfe werden in dem Konzept formuliert. Es ist daher an der Zeit, dieses Konzept weiter zu entwickeln und ggf. insgesamt eine für das gesamte Stadtgebiet geltende Struktur unterhalb der Stadtverordneten zu entwickeln und zu implementieren.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsbereichsleitende/r



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0748

öffentlich

Betreff:

Unterstützung alternativer Energiequellen

Einreicher: Fraktion Freie Demokraten

Erstellungsdatum: 23.08.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

07.09.2022

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich u.a. in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter im Stadtwerkeverbund dafür einzusetzen, bestehende Hürden für den Anschluss sogenannter Stecker-Solargeräte auch in der Landeshauptstadt Potsdam zu senken.

gez. Sabine Becker/Björn Teuteberg
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Als Stecker-Solargeräte („Balkon-Kraftwerke“) werden kleine Solaranlagen bezeichnet, die mit einer Leistung von maximal 600 Watt pro Haushalt ohne behördliche Genehmigung über den normalen Stromstecker im Haus installiert werden können.

Mit einem Stecker-Solargerät können Bürgerinnen und Bürger einen persönlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Mini-Solarsysteme produzieren Strom, um an sonnigen Tagen einen Teil der Grundlast und der Mittagsspitze eines Haushaltes zu decken.

Das Solarpanel hat einen Wechselrichter und kann per Haushaltsstecker eingesteckt werden. Die Anlagen können beispielsweise auch Mieterinnen und Mieter auf Balkonen aufstellen.

Das Solargerät kann entweder an eine spezielle Einspeise-Steckdose ("Wieland-Steckdose"), die ein Elektriker installieren muss, oder alternativ über einen Schutzkontaktstecker an eine haushaltsübliche Steckdose angeschlossen werden. Letzteres ist aber rechtlich nur zulässig, wenn der Wechselrichter über einen sogenannten NA-Schutz verfügt. Allerdings bestehen einige Netzbetreiber auf einer Einspeise-Steckdose und verbieten die Alternativvariante mittels Schutzkontaktstecker/NA-Schutz, so auch in Potsdam.

Dagegen ist in anderen europäischen Ländern der Anschluss über eine haushaltsübliche Steckdose sogar explizit erlaubt.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsbereichsleitende/r



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0737

öffentlich

Betreff:

Energiekrise nicht zur sozialen Krise werden lassen – Bürger:innen entlasten!

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum: 23.08.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister:

- mit der Einrichtung eines Härtefallfonds zur Übernahme von Strom- und Heizkostennachforderungen. Die Ausgestaltung des Härtefallfonds ist der Stadtverordnetenversammlung schnellstmöglich zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.
- gegenüber der EWP eine Aussetzung von Strom- und Gassperren zu erwirken. Zudem sind alle Räumungen auf Grund von Mietrückständen bei der Pro Potsdam auszusetzen. Allen Verbraucher:innen und Mieter:innen soll per Informationsschreiben die Möglichkeit von Stundungen und Ratenzahlungen angeboten werden.
- mit der regelmäßigen Durchführung von Beratungen zur Energieversorgung in allen Stadtteilen Potsdams. Diese sollen in Kooperation mit der Verbraucherzentrale, sowie den Sozialträgern erfolgen und neben Deutsch auch in Englisch, Arabisch, Ukrainisch und ggf. anderen Sprachen angeboten werden.
- ggü. dem Bund und dem Land für die Deckelung von Gaspreisen einzutreten, sowie die Unterstützung von Stadtwerken und kommunalen Energieversorgern einzufordern. Darüber hinaus soll der Oberbürgermeister sich über die kommunalen Spitzenverbände und das Land Brandenburg beim Bund für eine Erhöhung der Regelsätze im SGB II und XII sowie für die Anpassung des Bafög und weiterer sozialer Leistungen an die Preissteigerungen einsetzen.
- mit der Erarbeitung einer Strategie zum Umgang mit den steigenden Betriebskosten für städtische Einrichtungen. Ziel ist es die Betriebskostensteigerungen abzufedern, ohne die Kosten auf die Bürger:innen umzulegen (z.B. durch steigende Eintrittspreise und Mitgliedsbeiträge).

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die durch den Krieg in der Ukraine beförderte Energiekrise droht im Herbst zu einer sozialen Krise in Deutschland zu werden. Insbesondere für Haushalte mit mittleren und geringen Einkommen stellen die Preissteigerungen eine massive, nicht zu stemmende Belastung dar. Auch wenn es Aufgabe des Bundes ist Regelsätze anzupassen, muss die Landeshauptstadt Potsdam im Winter ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und verhindern, dass Menschen im Kalten und Dunkeln sitzen.

Zu diesem Zweck fordert die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister auf gegenüber dem Bund finanzielle Entlastungen zu erwirken und gleichzeitig mit der EWP nach Möglichkeiten zur Abfederung der sozialen Krise zu ergreifen. Dazu zählt insbesondere die Verhinderung von Strom- und Gassperren, sowie die Ausweitung und Verzahnung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsbereichsleitende/r



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0726

öffentlich

Betreff:

Ausbaupotentiale des Fernwärmenetzes

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum: 23.08.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit der Verwaltung und der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) Ausbaupotentiale (Erweiterung und Verdichtung) des Fernwärmenetzes in Potsdam zu identifizieren und ein Stufenkonzept für die zeitliche, technische und finanzielle Umsetzung erstellen zu lassen.

Dabei soll das Stufenkonzept darlegen, mit welchen Maßnahmen das bestehende und erweiterte Fernwärmenetz ausschließlich mit Quellen aus erneuerbaren Energien gespeist werden kann. Hierbei sind insbesondere auch dezentrale Nutzungspotentiale durch Wärmepumpen, Solarenergie, Windenergie, Geothermie, Abwärmennutzung, Biogasanlagen, thermische Nutzung von Oberflächengewässern sowie von Wärmespeichern zu berücksichtigen.

Bei der Identifikation von Ausbaupotentialen sollen insbesondere die Quartiere priorisiert werden:

- bei denen aufgrund einer hohen Wärmedichte durch eine enge Siedlungsstruktur im Bestand die Fernwärme ein besonders großes Potential aufweist

und

- die sich in unmittelbarer Nähe des bestehenden Fernwärmeverrangsgebiets befinden.

Im Rahmen der Erstellung des Stufenkonzepts und der Aufstellung der finanziellen Auswirkungen, sind entsprechende Fördermöglichkeiten darzulegen.

Das Stufenkonzept soll für die identifizierten Ausbaupotentiale, die Reduktion der CO₂-Emissionen ausweisen, die bei einer potenziellen Fernwärmeversorgung mit erneuerbaren Energien durch den Netzausbau erzielt werden können.

gez. Saskia Hüneke / Gert Zöllner
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

--

Klimatische Auswirkungen:

<p>Mit dem Beschluss der Treibhausgasneutralität bis 2035 hat sich die Landeshauptstadt Potsdam (LH P) zum Pariser Abkommen und den damit vereinbarten Klimazielen als verbindliche Leitlinie ihrer Politik bekannt. Der Fernwärme kommt bei der Erreichung der Ziele zur Dekarbonisierung des Energie- und Wärmebedarfs eine Schlüsselrolle zu.</p>
--

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Aktuell sind etwa 60% der Haushalte Potsdams an das Fernwärmenetz angeschlossen. Doch noch immer gibt es im Stadtgebiet Quartiere (z.B. Brandenburger Vorstadt, Teile der Innenstadt, Teile der Nördlichen Vorstadt), die nicht an das Wärmenetz angeschlossen sind und überwiegend direkt mit Gas zur Wärmeerzeugung versorgt werden. Zahlreiche der Häuser in diesen Gebieten sind vor 20 - 25 Jahren saniert und auf Gasheizung umgerüstet worden, deren Austausch in absehbarer Zeit ansteht. Aufgrund der historischen Bausubstanz bestehen oftmals nur eingeschränkt technische, bauliche und wirtschaftliche Möglichkeiten zur weiteren energetischen Sanierung.

Hinzu kommt, dass nach der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes ab 2024 lediglich Heizungen neu eingebaut werden dürfen, die mindestens 65 % erneuerbare Energien verwenden. Der Einbau reiner Gasheizungen wäre damit nicht mehr erlaubt. Bevor Eigentümerinnen und Eigentümer Investitionen in z.B. kostenintensive Hybridsysteme tätigen, sollte die LH P gemeinsam mit der EWP für Planungssicherheit sorgen. Jetzige kleinteilige Investitionen in alternative Heizsysteme bei einem späteren Anschluss an das Wärmenetz könnten sich sonst als enorme Fehlinvestitionen herausstellen.

Das Wärmenetz bietet für viele von historischer Bausubstanz geprägte Quartiere die einzige Möglichkeit in absehbarer Zeit eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Hier hat die LH P zusammen mit der EWP also ein entscheidendes Instrument zur Erreichung der Treibhausgasneutralität in der Hand.

Darüber hinaus kommt der Lösung einer aus Erneuerbaren Energien gespeisten Fernwärme eine enorme soziale Bedeutung zu. Für die Bewohnerinnen und Bewohner wird es die einzige Möglichkeit, den weiter zu erwartenden enormen Preisanstiegen bei fossilen Energieträgern zu entgehen. Es ist absehbar, dass sich bei weiteren Preisanstiegen für Gas, viele Mieterinnen und Mieter das Wohnen in diesen Quartieren nicht mehr leisten können. Das führt zu einer weiteren Verknappung bezahlbaren Wohnraums mit Wärmekosten als Preistreiber und der beschleunigten Gentrifizierung innerstädtischer Quartiere.

Fortsetzung umseitig

In anderen Stadtgebieten, die aktuell an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, besteht oftmals die Möglichkeit zur umfangreichen energetischen Gebäudesanierung (z.B. Bornstedter Feld). Auch ist zu erwarten, dass sich Immobilienbesitzer nach der Sanierung verstärkt für eine individuelle Lösung, z.B. LW-Pumpe entscheiden. Damit sinkt in diesen Gebieten der Wärmebedarf aus dem Fernwärmenetz.

Durch die Erschließung von Ausbaupotentialen des Fernwärmenetzes kann einerseits der Wärmebedarfsrückgang durch Sanierungsmaßnahmen kompensiert und andererseits die spezifischen CO₂-Emissionen der Wärmeversorgung der LH P gesenkt werden. Das bestehende Fernwärmenetz bietet hierfür eine gute Grundlage, die aber in den nächsten Jahren schrittweise erweitert werden muss.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

22/SVV/0726

 öffentlich**Einreicher:** Andreas Menzel (BvB-FW)**Betreff:** Ausbaupotentiale des Fernwärmenetzes

Erstellungsdatum 14.09.2022

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
20.9.22	Ortsbeirat Groß Gleinicke	X	
05.10.22	SVV		x
22.9.22	Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität	X	
28.9.22	Hauptausschusses	X	

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Ergänzend möge die Stadtverordnetenversammlung zur DS 22/SVV/0726 folgendes beschließen:

- Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, wie die Vorgaben der novellierten Verordnung für Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme (AVBFernärmeV), deren Ergänzung durch die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) und der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV) durch die Stadtwerke Potsdam bzw. deren EWP und weiterer Potsdamer Wärmelieferanten eingehalten werden.
- Der Oberbürgermeister wird gebeten, auch mit den Fernwärmelieferanten Danpower des OT Groß Glienicke vergleichbare Verhandlungen zu führen.

Begründung:

zu a) Angesichts der Energiekrise und der damit einher gehenden Preissteigerungen für Wärme erscheint eine Überprüfung der Wärmepreise in der LH Potsdam als sinnvoll. Die Verordnung für Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme (AVBFernärmeV), deren Ergänzung durch die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) und die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV) wurden jüngst novelliert. Dass die damit ggf. verbundenen Neuerungen eingehalten werden, ist im Sinne des Gemeinwohls von besonderem Interesse.

Zu b) Ein Stufenkonzept, mit welchen Maßnahmen das bestehende und erweiterte Fernwärmenetz ausschließlich mit Quellen aus erneuerbaren Energien gespeist werden kann,

erscheint auch für die Ortslage Groß Glienicke als sinnvoll..

gez. Andreas Menzel

Unterschrift

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsbereichsleitende/r



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0793

Betreff:
Kartenzahlungsmöglichkeit erweitern

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 22/SVV/0163

Erstellungsdatum 08.09.2022

Eingang 502:

Einreicher: GB 1 Finanzen, Investitionen und Controlling

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
28.09.2022	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Der Oberbürgermeister informiert den Hauptausschuss über die Erweiterung der Kartenzahlungsmöglichkeit.

An den Zahlungsverkehrsterminals der Landeshauptstadt Potsdam ist seit Juni 2022 das Bezahlen mittels Kreditkarte möglich. Dabei ist an fast allen Zahlungsverkehrsterminals das kontaktlose Zahlen, auch über eine Smartphone-App mit hinterlegter Kreditkarte, mit umfasst.

Durch die „Allgemeinverfügung zur Freischaltung der Kreditkartenzahlung als weitere Zahlungsart an den Zahlungsverkehrsterminals der Landeshauptstadt Potsdam“ haben der Oberbürgermeister und der Bürgermeister als Kassenaufsichtsbeamter in innerdienstlichen Regelungen die Zahlung mit Kreditkarten ab dem 01.06.2022 ermöglicht.

Kreditkartenzahlungen können über Kreditkarten der nachfolgenden Anbieter erfolgen: mastercard., mastercard. Debit, maestro., VISA, VISA DEBIT, V Pay, Diners Club INTERNATIONAL, UnionPay, JCB. Dies deckt fast alle in Deutschland ausgegebenen, handelsüblichen Kreditkarten ab.

Die Zahlung mittels Kreditkarte verursacht höhere Kosten (aufgrund von Gebühren des Anbieters) als die Zahlung mittels GiroCard (früher ec-Karte). Aufgrund der Regelung in der Allgemeinverfügung, dass Kreditkartenzahlungen nachrangig zur Zahlung mittels GiroCard einzusetzen sind, wird jedoch von keiner erheblichen Kostensteigerung ausgegangen. Die Haushaltsmittel sind im Produkt der Stadtkasse geplant.

Mit der Freischaltung von Kreditkartenzahlungen an den Zahlungsverkehrsterminals der Landeshauptstadt Potsdam wird eine bürger-/bürgerinnenfreundliche und serviceorientierte Zahlungsabwicklung gewährleistet. Zumal auch die Banken zunehmend ihren Kunden keine kostenlose GiroCard mehr zur Verfügung stellen.

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Der durch die höheren Gebühren für Kreditkartenzahlungen entstehende Mehraufwand in Höhe von ca. 2.500 EUR jährlich ist im gültigen Haushalt 2022 (inklusive mittelfristiger Finanzplanung 2023-2025) bereits enthalten.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Anlagen:
BK-Deckblatt
Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Mitteilungsvorlage**Betreff:** Kartenzahlungsmöglichkeit erweitern (22/SVV/0163)

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 1111005 Bezeichnung: Stadtkasse.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan	30.550	40.000	45.000	50.000	55.000	65.000	285.550
Aufwand neu	30.550	40.000	45.000	50.000	55.000	65.000	285.550
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan							
Saldo Ergebnishaushalt neu							
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Dann besser schreiben: Der durch die höheren Gebühren für Kreditkartenzahlungen entstehende Mehraufwand in Höhe von ca. 2.500 EUR jährlich ist im gültigen Haushalt 2022 (inklusive mittelfristiger Finanzplanung 2023-2025) bereits enthalten.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0785

Betreff:
Personalbedarfsanalyse

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 21/SVV/1099

Erstellungsdatum 06.09.2022

Eingang 502: 06.09.2022

Einreicher: Fachbereich Personal und Organisation

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.09.2022 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Mitteilung erfolgt in Anknüpfung an den Zwischenbericht in o.g. Sache für die Sitzung der SVV am 01.06.2022 (DS 22/SVV/0452).

Zeitgleich mit diesem weiteren Zwischenbericht wird der SVV der „Eckwertebeschluss für die Planung und Aufstellung des Doppelhaushaltes 2023/2024 (inklusive mittelfristiger Finanzplanung 2025 – 2027)“ vorgelegt. Diese Beschlussvorlage greift im Punkt 4.1 das Thema „Stellenplanung und Personalaufwand“ auf und macht die enge Verzahnung der Themen deutlich.

Basis für die Planung der Stellen und des Personalaufwands im Rahmen des Eckwertes war eine Abfrage in allen Geschäftsbereichen. Die Abfrage erfolgte mit folgenden Zielstellungen:

- aktuelle Bestandsaufnahme bzgl. der Aufgabenerfüllung und daraus ableitend
- Meldung wahrgenommener Stellenbedarfe (im Folgenden „Bedarfsanzeigen“)

Die organisatorischen Bewertungen der gemeldeten Stellenbedarfe erfolgten aus Kapazitätsgründen mit dem Fokus, die voraussichtliche Grenze des möglichen Stellenaufwuchses mit den gemeldeten Bedarfen abzugleichen und entsprechende Empfehlungen aus organisatorischer Sicht für Priorisierungen zu formulieren.

Im Rahmen der Abfrage erfolgte über die Betrachtung des Stellenplans und der Aufgabenerfüllung der LHP hinaus auch eine Einordnung in die Umfeldfaktoren. Die bislang gewonnenen Erkenntnisse werden im Folgenden dargestellt; die Berichterstattung zum SVV-Beschluss wird mit einer weiteren MV zeitgleich mit der Einbringung der Haushaltssatzung 2023/24 vervollständigt und abgeschlossen.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

FORTSETZUNG Personalbedarfsanalyse:

Die Abfrage ergab einen von den Geschäftsbereichen angezeigten Stellenmehrbedarf von 585 VZE¹ (inkl. kommunale Kita) für die Jahre 2023/24. Zu beachten ist, dass zum jetzigen Zeitpunkt diese angemeldeten Bedarfe zentral noch keiner vollständigen Objektivierung und Plausibilisierung unterzogen werden konnten. Ebenso ist eine Einordnung in Verhältnis zu derzeit nicht besetzten Stellen erforderlich. In den angezeigten Mehrbedarfen sind 16 Ausbildungsstellen enthalten, die im Weiteren nicht betrachtet werden. Alle folgenden Darstellungen berücksichtigen einen angezeigten Bedarf von 569 VZE.

I. Umgang mit den gemeldeten Stellenbedarfen

Im Eckwertebeschlussvorschlag findet sich nach erfolgter Abwägung zwischen den Kriterien

1. Aufgabenerfüllung,
2. Kapazitäten der Personalgewinnung und –bindung und den
3. finanziellen Möglichkeiten im Gesamthaushalt

der Vorschlag von insgesamt **200**² zusätzlichen Stellen (pro Jahr 100).

Zu 1.) Aufgabenerfüllung

Der Eckwertebeschluss entwirft eine Festlegung für 2023/24, welche Aufgaben mit den 200 Stellen abgesichert werden sollen:

- Erfüllung gesetzlicher Aufgaben bzw. der Daseinsvorsorge, u.a. im Rahmen der Bewältigung der Folgen von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg, wie bspw.
 - o Gefahrenabwehr
 - o Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten
 - o Kinderschutz
 - o kommunale Kita
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen und modernen Betriebs der Verwaltung, u.a. durch
 - o Digitalisierung, Informationstechnologie
 - o Personal und Organisation
- Erreichung der strategischen Ziele und Umsetzung der strategischen Maßnahmen

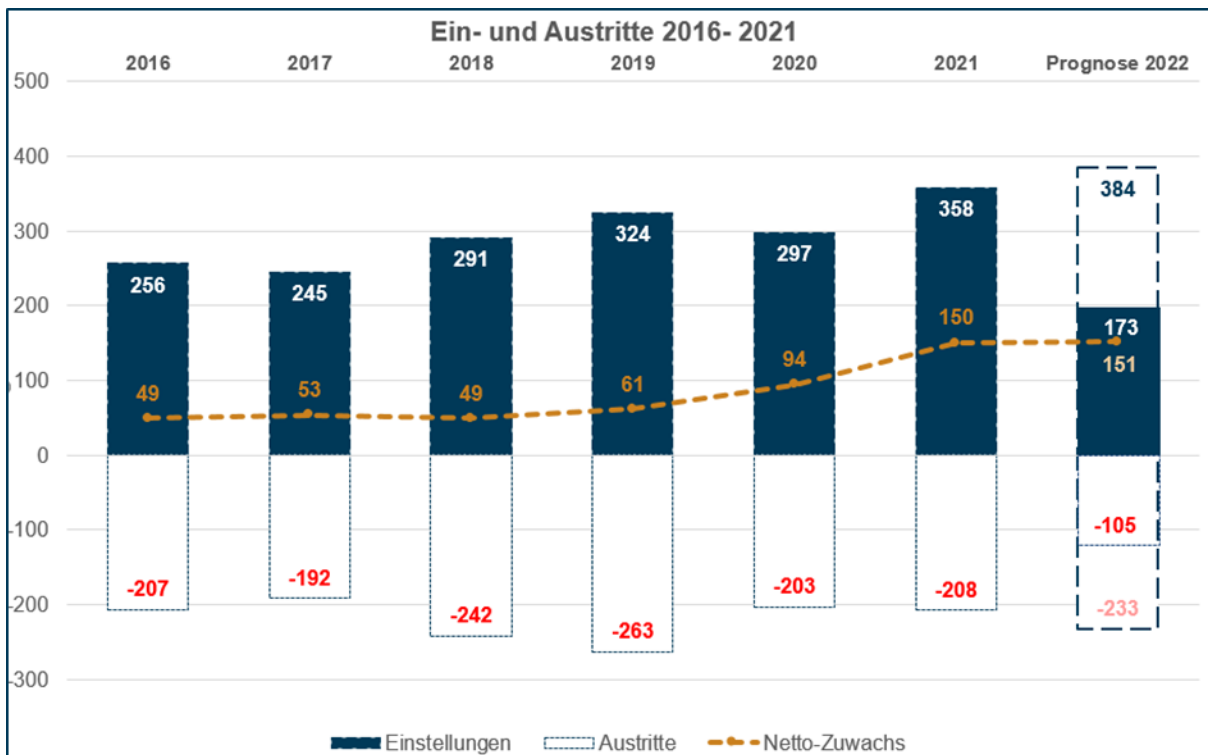
Zu 2.) Personalgewinnung

Die in der Berichterstattung am 30. März 2022 im Hauptausschuss vorgestellte Strategie „Eintritte maximieren – Austritte minimieren“ wurde fortgeschrieben. Jedoch erschwert ein ausgeprägter **Arbeitnehmendenmarkt** sowohl die Personalgewinnung als auch die verlässliche Prognose der möglichen Stellenbesetzungen. Für die aktuelle Prognose bis Ende 2022 siehe Abb. 1.

Abbildung 1: Prognose Personalgewinnung bis Ende 2022

¹ VZE = Vollzeitereinheit (39,5 h in 2022, 39 h ab 2023)

² 65 Stellen werden für die Betreuung kommunaler Kitas zusätzlich benötigt. Die Finanzierung dieser 65 Stellen ist im Eckwert des GB 2 bereits vorgesehen. Im weiteren Planungsverlauf werden diese Stellen zusätzlich im Stellenrahmen und im Personalaufwand haushaltsneutral berücksichtigt.



Eine aktuelle Studie³ der PWC 2022 zum „Fachkräftemangel im öffentlichen Sektor“ zeichnet mit der Prognose von einer Million fehlender Fachkräfte im öffentlichen Sektor in 2030 ein dramatisches Bild. Dieses Bild zeigt sich auch auf dem Potsdamer Arbeitsmarkt. Die Zahl der Arbeitslosen⁴ im Rechtskreis SGB II liegt mit 5.240 unterhalb des Vorjahreswertes. Die gemeldeten Arbeitsstellen erfahren seit dem Vorjahr eine stetige Steigerung, auch wenn sie in den letzten 3 Monaten stagnieren. Die durchschnittliche Vakanz auf Arbeitsplätzen von 146 Tagen (knapp 5 Monate) ist einer der höchsten Werte in den vergangenen 13 Monaten.

Zielsetzung der Verwaltung ist es, eine hohe Stellenbesetzungsquote zu erreichen. Deshalb erwarten wir, dass eine Erweiterung des Stellenrahmens nicht automatisch eine proportionale Erhöhung der besetzten Stellen nach sich zieht. Vielmehr kommt es darauf an, die Stellenverteilung zu optimieren und hinsichtlich der Aufgabenerfüllung Optimierungen im Ablauf vorzunehmen oder zu prüfen, welche Risiken in Bezug auf Qualität und Quantität hinnehmbar sind.

Die Handlungsempfehlungen der PWC-Studie, zusammenzufassen mit „Angebot steigern – Nachfrage reduzieren“, weisen in eben diese Richtung: zum einen durch verbesserte Personalgewinnung und –bindung das Fachkräfteangebot für die LHP maximieren, jedoch zum anderen auch die Nachfrage nach Fachkräften durch Aufgabenzweck- und Aufgabenvollzugskritik verringern. Die Neuschaffung von Stellen ist aus all den genannten Gründen also nur bedingt eine vielversprechende Lösung für die wahrgenommenen Kapazitätenengpässe in den Geschäfts- und Fachbereichen.

Zu 3.) Finanzielle Möglichkeiten - siehe Beschlussvorlage Eckwert

II. Einordnung der Stellenplanung nach Geschäftsbereichen und Umfeldfaktoren

Die Stellensituation stellt sich aktuell in den **Geschäftsbereichen** folgendermaßen dar (ist jedoch noch Gegenstand laufender Verständigungen):

Tabelle 1: Stellenbesetzung und Stellenplanung (Stand: Juli 2022)

³ <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/fachkraeftemangel-im-oeffentlichen-sektor.html>

⁴ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Eckwerte-Arbeitsmarkt/Dashboard-Eckwerte-Arbeitsmarkt-Nav.html>

GB	Stellen 2022, Stand 31.07.2022					Stellenplanung 2023/2024		
	Anzahl (Soll)	Besetzbar (ohne Sperrungen etc.)	Besetzt	Nicht besetzte Vollzeit- stellen ⁵ (1,0 VZE)	SBQ ⁶ (in %)	Bedarfs- anzeigen 2023/2024 (Abfrage)	Planungs- stand Stellen- aufwuchs 2023/24 (Eckwert)	Differenz
1	152,1	151,5	128,9	18,0	85,1%	-	1,0	1,0
2	496,7	494,0	428,5	47,0	86,7%	146,9 ⁷	86,0 ⁷	- 60,9
3	931,5	914,2	767,5	116,0	84,0%	195,4	123,3	- 72,2
4	503,5	502,6	442,3	40,0	88,0%	29,0	9,0	- 20,0
5	287,8	285,6	241,6	34,0	84,6%	107,0	27,0	- 80,0
9	108,9	106,8	83,5	19,0	78,2%	40,0	11,0	- 29,0
AF ⁸	39,2	35,2	23,2	9,0	-	51,0	7,8	- 43,3
LHP gesamt	2.519,6	2.490,0	2.115,5	283,0	85,0%	569,3	265,0	- 304,3

Der Stellenrahmenquotient (SRQ = Anzahl Stellen pro 1.000 EW) ist ein möglicher Maßstab zur Bewertung des Stellenrahmens mit Blick auf die Aufgabenerfüllung (Tab. 2), auch im interkommunalen Vergleich (Tab. 3).

Tabelle 2: Stellenrahmen und Stellenplanung mit Stellenrahmenquotient

GB	Stellenrahmen 2022		Bedarfsanzeigen 2023/24 (Abfrage)		Planungsstand Stellenaufwuchs 2023/24 (Eckwert)	
	Anzahl	SRQ	Anzahl	SRQ	Anzahl	SRQ
1	152,1	0,8	-	0,8	1,0	0,8
2	496,7	2,7	146,9	3,4	86,0	3,0
3	931,5	5,0	195,4	5,9	123,3	5,5
4	503,5	2,7	29,0	2,8	9,0	2,7
5	287,8	1,5	107,0	2,1	27,0	1,6
9	108,9	0,6	40,0	0,8	11,0	0,6
AF ⁴	39,2	0,2	51,0	0,5	7,8	0,2
LHP gesamt	2.519,6	13,5	569,3	16,1	265,0⁹	14,5

Der derzeitige Stellenrahmenquotient der Landeshauptstadt Potsdam ordnet sich im **interkommunalen Vergleich**¹⁰ mit ausgewählten Städten wie folgt ein:

Tabelle 3: Stellenrahmenquotienten im Vergleich

Kommune		Bevölkerungs- zahl	Stellen- rahmen 2022	Stellen- rahmen- quotient VZE pro 1.000 EW
kreisfr. Städte BRB	Landes- hauptstädte			
Schwerin		98.469	1.029	10,5

⁵ Hinzu kommen 91,5 VZE die sich aus Anteilen unter 1,0 VZE zusammensetzen

⁶ SBQ = Stellenbesetzungsquote (besetzte zu besetzbare Stellen)

⁷ Inklusive 65 VZE für kommunale Kitas

⁸ AF = Allgemeine Finanzierungsmittel (Aus- und Fortbildung, Altersteilzeit, Überhang)

⁹ Inkl. 65 VZE für komm. Kitas

¹⁰ Zahlen basieren auf Eigenrecherche auf den Webseiten der Städte und sind in ihrer echten Vergleichbarkeit dahingehend eingeschränkt, dass der Ausgliederungsgrad kommunaler Aufgaben (z.B. komm. Kitas, Kommunaler Immobilienservice) in den Städten unterschiedlich ist.

Oberhausen	208.752	2.232	10,7
Osnabrück	170.359	1.857	10,9
Saarbrücken	183.974	2.135	11,6
Hamm	178.967	2.145	12
Halle (Saale)	240.116	2.961	12,3
Rostock	208.744	2.612	12,5
Magdeburg	239.970	3.073	12,8
Oldenburg	171.493	2.303	13,4
Potsdam ¹¹	187.086	2.520	13,5
Hagen	195.903	2.648	13,5
Brandenburg a.d. Havel	72.231	1.013	14
Cottbus	98.890	1.476	14,9
Leverkusen	167.078	2.508	15
Frankfurt (Oder)	57.015	920	16,1
Heidelberg	146.034	2.346	16,1
Kassel	203.479	3.278	16,1
Hannover	534.094	8.685	16,3
Freiburg	231.848	3.950	17
Erfurt	213.835	3.708	17,3
Köln	1.079.301	18.823	17,4
Wiesbaden	291.645	5.244	18
Stuttgart	609.235	12.747	20,9
Mainz	217.272	4.819	22,2
Esslingen	93.986	2.093	22,3
Dresden	561.002	13.795	24,6
Wolfsburg	125.087	3.078	24,6
München	1.583.149	40.879	25,8

¹¹ Bevölkerungsprognose 2022 / per 30.06.2022: 185.279 Einwohner

Die folgende Tabelle stellt den **chronologischen Vergleich des Stellenplans der LHP** zu den Vorjahren dar.

Tabelle 4: Entwicklung des Stellenrahmens

Jahr	Stellenrahmen zum 01.01. (außer bei NH)	Zusätzlich eingerrichtete Stellen
2010	1.741	44
2011	1.878	168
2012	1.981	126
2013	2.046	99
NH 2013	2.042	-
NH 2014	2.037	-
2015	2.089	82
2016	2.085	18
2017	2.195	165
2018	2.242	92
2019	2.231	19
NH 2019	2.342	121
2020	2.478	140
2021	2.527	61
2022	2.520	-
2023*	2.620	100
2024*	2.720	100

*Zahlen gem. Beschlussvorlage Eckwertebeschluss (22/SVV/0714)
65 Stellen werden für die Betreuung kommunaler Kitas zusätzlich benötigt.

III. Ausblick: Abfrage nicht bzw. unzureichend erfüllbarer Aufgaben und Maßnahmen

Parallel zum laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt aktuell die konkrete Zuordnung der Stellen auf die Geschäftsbereiche.

Im nächsten Schritt gilt es, die Folgen des voraussichtlich nicht zu deckenden angemeldeten Stellenbedarfes von 304 Stellen für die Aufgabenerfüllung zu erfassen. Mit einer erneuten Abfrage werden alle Geschäftsbereiche deshalb um die Mitteilung ihrer bis Ende 2024 absehbar nicht bzw. unzureichend erfüllbaren Aufgaben gebeten. Die Ergebnisse dieser Abfrage werden als dritte und abschließende MV zum SVV-Beschluss „Personalbedarfsanalyse“ der SVV zeitgleich mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Die Abfrage wird in folgender Grobstruktur erfolgen:

2022

Durch **fehlende Stellenbesetzungen** können bis Ende 2022 folgende Aufgaben nicht bzw. nur unzureichend erfüllt werden:

Aufgabe	Einordnung: • pflichtig • freiwillig • Sonstiges	Erfüllung: • nicht bzw. • unzureichend	ggf. Kompensationsmaßnahmen ¹²

2023/2024

Durch **fehlende Stellen und deren Besetzung** können bis Ende 2024 folgende Aufgaben nicht bzw. nur unzureichend erfüllt werden:

Aufgabe	Einordnung: • pflichtig • freiwillig • Sonstiges	Erfüllung: • nicht bzw. • unzureichend	ggf. Kompensationsmaßnahmen	<i>angemeldeter Stellenbedarf 23/24 in VZE (und nicht im gegenwärtigen Planungsstand Stellenaufwuchs 23/24 enthalten)</i>

2022-2024

Aus **sonstigen Gründen** können bis Ende 2024 folgende Aufgaben nicht bzw. nur unzureichend erfüllt werden:

Aufgabe	Einordnung: • pflichtig • freiwillig • Sonstiges	Erfüllung: • nicht bzw. • unzureichend	Gründe	ggf. Kompensationsmaßnahmen

Die Frage, durch welche Maßnahmen, „*wie die Aufgabenerfüllung [...] durch gesamtstädtische Umschichtungen in der Personalausstattung [...] für die Schaffung notwendiger Kapazitäten optimiert werden kann*“, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt folgendermaßen beantworten: Die Erfüllung krisenbedingter (qualitativ neuer oder quantitativ aufgewachsener) dringender wichtiger Aufgaben war und ist der LHP möglich, indem

- weniger dringende und wichtige Aufgaben hintenangestellt wurden und per interner Personalkooperation (2020), Personalzuordnung (seit 2021), Personalzuweisung (seit 2022) Personal entsprechend intern umgeschichtet wurde.
- für krisenbedingte dringende wichtige Aufgaben externes Personal jenseits des Stellenplans gewonnen wurde (u.a. Containment Scouts).
- unbesetzte Stellen und Stellenanteile zur außerordentlichen Nutzung für sonst nicht zu deckende dringende und wichtige gesamtstädtische (vorrangig krisenbedingte) Bedarfe zur Verfügung gestellt wurden (ca. 45 „Leihstellen“/sog. „Vordotierung“ für den Haushalt 2023/2024).

¹² Diese Angaben beziehen sich auf den SVV-Beschluss bzgl. möglicher Maßnahmen, „*wie die Aufgabenerfüllung [...] durch gesamtstädtische Umschichtungen in der Personalausstattung [...] für die Schaffung notwendiger Kapazitäten optimiert werden kann*“



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0781

Betreff:
Vorstudie für den Bau eines neuen Plenarsaals

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 22/SVV/0321

Einreicher: GB 5 Zentrale Verwaltung	Erstellungsdatum	02.09.2022
	Eingang 502:	

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Am 4. Mai 2022 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, zur fachlichen Vorbereitung der Diskussion zum Bau eines neuen Plenarsaals (multifunktionaler Veranstaltungsraum) im Zusammenhang mit der Machbarkeitsstudie „Forum an der Plantage“ bei der derzeit laufende Erstellung des Raum- und Funktionsprogramms für den Campus LHP unverzüglich eine Vorstudie zu erstellen. Sie soll der AG1 gemäß Beschluss 22/SVV/0071 als Grundlage für die Diskussion über die Anforderungen der Stadtverordneten für den Bau eines neuen Plenarsaals dienen.

Um der Stadtverordnetenversammlung eine Grundlage für eine Standortentscheidung zum Plenarsaal und ergänzender Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, wurde der Auftragnehmer des Raum- und Funktionsprogramms für den Verwaltungscampus damit beauftragt zu prüfen:

- inwieweit ein entsprechendes Raum- und Funktionsprogramm im Forum an der Plantage bzw. auf dem Verwaltungscampus in der Innenstadt untergebracht werden kann sowie
- welche Vor- und Nachteile die jeweilige Standortentscheidung hätte.

Für die Studie wurden folgende Annahmen getroffen:

- Plenarsaal / Multifunktionssaal für ca. 150 Personen inkl. Flächen für Lager, Technik, Toiletten, Verkehrsflächen - 450 m² BGF (350 m² Multiraum + 100 m² Nebenflächen)
- Geschosshöhe des Plenarsaals 7,00 m
- Büro der Stadtverordnetenversammlung - 320 m² BGF (12 Mitarbeiterbüros a 26,5 m² BGF)
- Räume für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung - 400 m² BGF (8 x 50 m²)
- Multifunktions-Konferenzräume (für Beratungen, Schulungszwecke) - 160 m² BGF (4 x 40 m²)
- Geschosshöhen der Büro- und Beratungsräume, Lager, Toiletten und Technikräume 3,50 m
- zur Verfügung stehende Fläche (Kirchenschiff) umfasst eine Grundfläche von 1.035 m².

-

Das Prüfergebnis ist als Anlage beigefügt:

- Varianten Verortung Plenarsaal (Anlage 1)
- Flächenbedarf Plenarsaal an der Plantage (Anlage 2)

Im Ergebnis kann festgestellt werden:

- 1.) Die Verortung des Plenarsaals und ergänzender Nutzungen hat sowohl am Standort Plantage als auch am Standort Verwaltungscampus Innenstadt Vor- und Nachteile. Eine Entscheidung muss nach einer Debatte in der AG 1 (Raum- und Funktionsprogramm) gemäß Beschluss 22/SVV/0071 politisch gefällt werden.
- 2.) Der Plenarsaal mit den angenommenen ergänzenden Nutzungen kann am Standort des Forums an der Plantage (auf dem Grundstück des ehem. Kirchenschiffs der Garnisonkirche) nach überschlägiger Prüfung errichtet werden, ohne weitere Nutzungen – wie für das Potsdam-Museum – auszuschließen.



VERWALTUNGSCAMPUS
LANDESHAUPTSTADT POTSDAM
VARIANTEN VERORTUNG
PLENARSAAL

Stand: August 2022

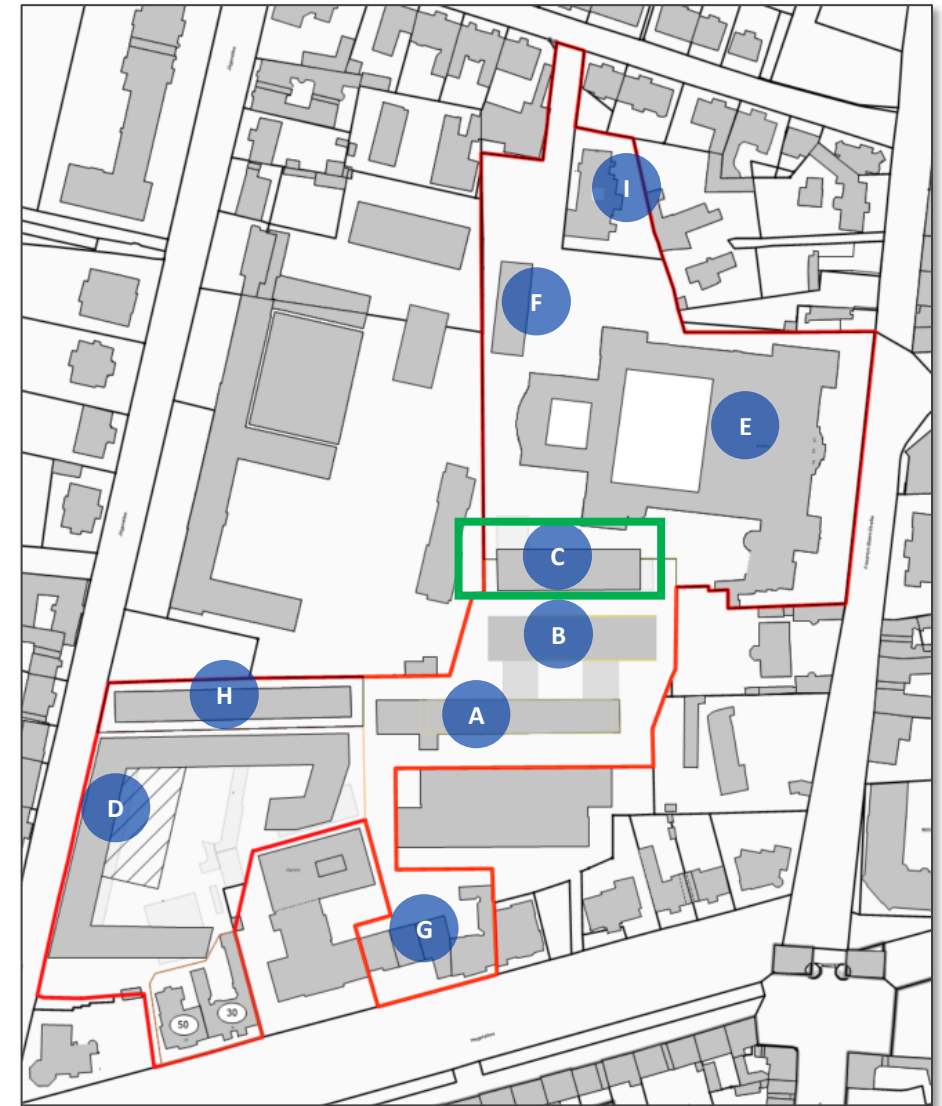


PLENARSAAL / MULTIFUNKTIONSSAAL

Gesamtübersicht – Vorzugsvariante

- A Bestandsgebäude *Haus 1*
- B Neubau 1
- C Neubau 2**
- D Neubau 3
- E Bestandsgebäude *Stadthaus/Rathaus*
- F Bestandsgebäude *Suppenküche*
- G Bestandsgebäude *Haus 6 & 7*
- H *Abzutretende Fläche Land*
- I Bestandsgebäude *Haus 23*

Verortung
Plenarsaal /
Multifunktionssaal





MODELLANNAHMEN VERWALTUNGSCAMPUS POTSDAM

Flächenbilanz (BGF in m²) // Arbeitsplätze (26,5 m² je AP) Variante 3.1 B1

Flächen inklusive Multifunktionsaal **auf dem**
Verwaltungscampus



B1		Variante 3.1	<i>Variante 3.1 (Arbeitsplätze)</i>
Flächenbedarf LHP	(gerundet gemäß Sharing-Faktor 1:1,35)	45.300	1.710
BGF / AP Bestand Rathaus & Haus 23		26.558	450
BGF / AP Bestand Campus Haus 7 & 6		5.131	120
BGF / AP Bestand Haus 1		13.009	500
BGF / AP Neubau 1 Campus		2.968	112
BGF / AP Neubau 2 Campus*		4.144	117
BGF / AP Neubau 3 Campus		13.042	420
BGF / AP Neubau H-M-A**		2.871	108
BGF / AP Summe		69.393	1.827

* Verortung der Multifunktionsaals/Plenarsaal im Neubau 2 ; Arbeitsplätze nur im Büroteil vorgesehen

**Flächen (BGF oberirdisch) gemäß Thomas Müller Van Reiman Architekten



MODELLANNAHMEN VERWALTUNGSCAMPUS POTSDAM

Flächenbilanz (BGF in m²) // Arbeitsplätze (26,5 m² je AP) Variante 3.1 B2

Flächen Multifunktionsaal **außerhalb des**
Verwaltungscampus



B2		Variante 3.1	<i>Variante 3.1 (Arbeitsplätze)</i>
Flächenbedarf LHP	(gerundet gemäß Sharing-Faktor 1:1,35)	45.300	1.710
BGF / AP Bestand Rathaus & Haus 23		26.558	450
BGF / AP Bestand Campus Haus 7 & 6		5.131	120
BGF / AP Bestand Haus 1		13.009	500
BGF / AP Neubau 1 Campus		2.968	112
BGF / AP Neubau 2 Campus		4.144	156
BGF / AP Neubau 3 Campus		13.042	420
BGF / AP Neubau H-M-A*		1.835	69
BGF / AP Summe		68.357	1.827

*Flächen (BGF oberirdisch) gemäß Thomas Müller Van Reiman Architekten



PLENARSAAL / MULTIFUNKTIONSSAAL

Variante 1 – Verortung des Plenarsaals / Multifunktionssaals auf dem Campus

VARIANTE 1

VORTEILE

- Alle wesentlichen Funktionen der Verwaltung sind im auf dem innerstädtischen Campusgelände untergebracht
- Fraktions- und Stadtverordnetenbüros sind Bestandteil des Verwaltungscampuses; Nähe zum Stadthaus / Bürgermeister
 - Multifunktionssaal in Nähe zu allen Organisationseinheiten und dementsprechend leichter zugänglich / dadurch häufigere Nutzung durch alle GBs

NACHTEILE

- Weniger Arbeitsplätze auf dem Campus realisierbar
- Städtebauliche Lage auf dem Campus untergeordnet → keine Repräsentanz nach außen



PLENARSAAL / MULTIFUNKTIONSSAAL

VARIANTE 2

Variante 2 – Verortung des Plenarsaals / Multifunktionssaals außerhalb des Campuses

VORTEILE

- Inszenierung des Plenarsaals / Multifunktionssaals in einem gesonderten Kontext
- Schaffung eines repräsentativen Orts der Politik
Hervorhebung der Funktion an einem gesonderten Standort → Sichtbarkeit für BürgerInnen
 - Flächenpotenzial des Plenarsaals / Multifunktionssaals kann für Arbeitsplätze genutzt werden

NACHTEILE

- Zusätzliche Bereitstellen von Büroflächen, die sowohl auf dem Verwaltungscampus als auch in Nähe des Plenarsaals benötigt werden (z. Bsp. Büro Stadtverordnete und Fraktionen etc.)
- Oder Büros der Stadtverordneten und Fraktionen befinden sich ausschließlich außerhalb des Campuses



PLENARSAAL / MULTIFUNKTIONSSAAL

Vorteile der Varianten

Gegenüberstellung

VORTEILE

Variante 1

Flächen inklusive Multifunktionsaal **auf dem Verwaltungscampus**

- Alle wesentlichen Funktionen der Verwaltung sind im auf dem innerstädtischen Campusgelände untergebracht
- Fraktions- und Stadtverordnetenbüros sind Bestandteil des Verwaltungscampuses; Nähe zum Stadthaus / Bürgermeister
- Multifunktionsaal in Nähe zu allen Organisationseinheiten und dementsprechend leichter zugänglich / dadurch häufigere Nutzung durch alle GBs

Variante 2

Flächen Multifunktionsaal **außerhalb des Verwaltungscampus**

- Inszenierung des Plenarsaals / Multifunktionsaals in einem gesonderten Kontext
- Schaffung eines repräsentativen Orts der Politik
Hervorhebung der Funktion an einem gesonderten Standort → Sichtbarkeit für BürgerInnen
- Flächenpotenzial des Plenarsaals / Multifunktionsaals kann für Arbeitsplätze genutzt werden



PLENARSAAL / MULTIFUNKTIONSSAAL

Nachteile der Varianten

Gegenüberstellung

NACHTEILE

Variante 1

Flächen inklusive Multifunktionssaal **auf dem Verwaltungscampus**

- Weniger Arbeitsplätze auf dem Campus realisierbar
- Städtebauliche Lage auf dem Campus untergeordnet → keine Repräsentanz nach außen

Variante 2

Flächen Multifunktionssaal **außerhalb des Verwaltungscampus**

- Zusätzliche Bereitstellen von Büroflächen, die sowohl auf dem Verwaltungscampus als auch in Nähe des Plenarsaals benötigt werden (z. Bsp. Büro Stadtverordnete und Fraktionen etc.)
- Oder Büros der Stadtverordneten und Fraktionen befinden sich ausschließlich außerhalb des Campuses

ERFOLGREICHE GEBÄUDE

LEBENSWERTE STÄDTE

RENDITESTARKE PORTFOLIOS

LEISTUNGSFÄHIGE INFRASTRUKTUR

ZUKUNFTSWEISENDE BERATUNG



DREES &
SOMMER

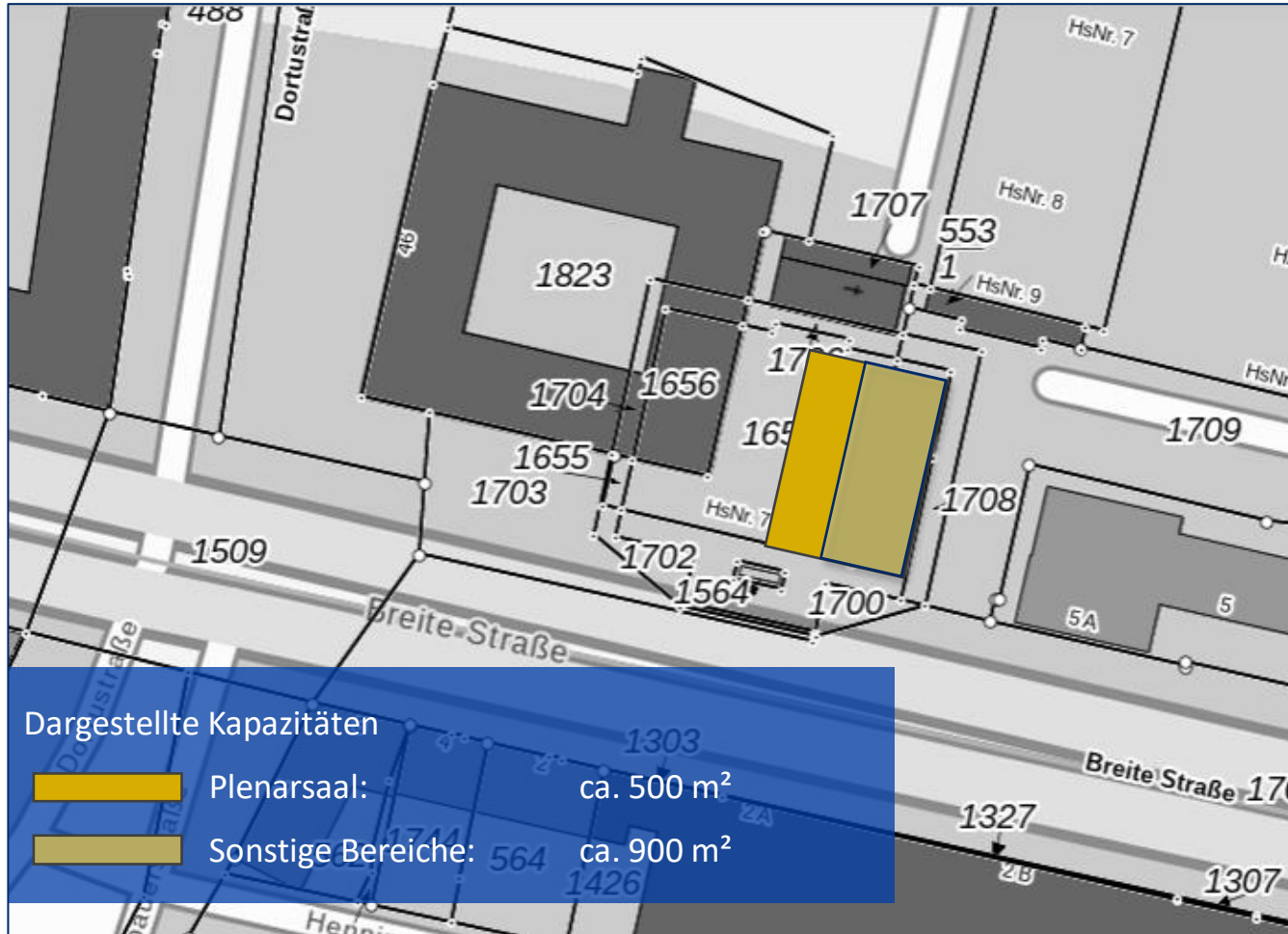


VORSTUDIE ZUM FLÄCHENBEDARF PLENARSAAL AN DER PLANTAGE

Stand: August 2022



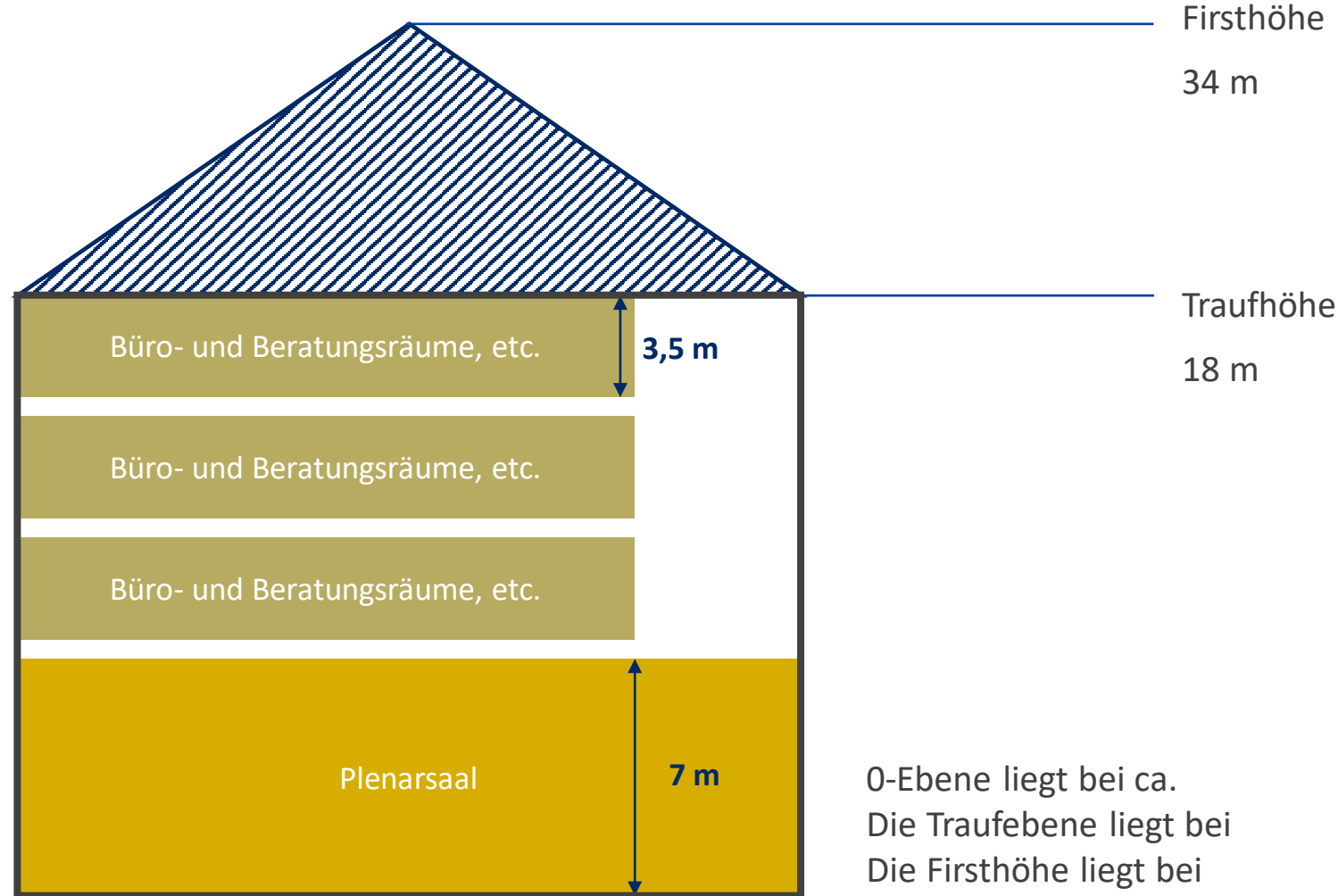
NACHWEIS IN DER FLÄCHE



Funktionen	BGF
Plenarsaal	450 m ²
Büro der Stadtverordnetenversammlung	320 m ²
Räume für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung	400 m ²
Multifunktions-Konferenzräume	160 m ²
Summe	1.330 m²



NACHWEIS MIT EINER HÖHENENTWICKLUNG (AUSNUTZUNG DER MÖGLICHEN GESCHOSSE)



Ausgehen von einem Plenarsaal im Erdgeschoss (ca. 500 m²) lassen sich unter Berücksichtigung der festgesetzten Höhenentwicklung, lassen sich mindestens **drei weitere Staffelgeschosse** realisieren.

ERFOLGREICHE GEBÄUDE

LEBENSWERTE STÄDTE

RENDITESTARKE PORTFOLIOS

LEISTUNGSFÄHIGE INFRASTRUKTUR

ZUKUNFTSWEISENDE BERATUNG



DREES &
SOMMER

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
14.09.2022
- 3 Aktuelle Situation Energielage
- 3.1 Aktuelle Situation Energielage
Vorlage: 22/SVV/0866
Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters
- 4 Gespräch mit dem Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und
Gärten
- 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung
- 5.1 Regelmäßige Treffen der Fraktionsvorsitzenden mit der Verwaltungsspitze
Vorlage: 22/SVV/0607
Fraktionen DIE LINKE, CDU, DIE aNDERE, Freie Demokraten
- 6 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 6.1 Schaffung und langfristige Sicherung von bezahlbarem Wohnraum in ganz
Potsdam
Vorlage: 22/SVV/0367
Fraktionen SPD, DIE LINKE
- 6.2 Ortsteilbeauftragte/r
Vorlage: 22/SVV/0606
Fraktion DIE LINKE
- 6.3 Grundschuld Garnisonkirchengrundstück
Vorlage: 22/SVV/0649
Fraktion DIE LINKE
- 6.4 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann
gemeinnützige GmbH
Vorlage: 22/SVV/0693
Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement und Strategische Steuerung
- 6.5 Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser
und Gärten
Vorlage: 22/SVV/0704

Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen und Projekte

- 6.6 Stadteilververtretungen zur Intensivierung der Bürgerbeteiligung
Vorlage: 22/SVV/0742
Fraktion CDU
- 6.7 Unterstützung alternativer Energiequellen
Vorlage: 22/SVV/0748
Fraktion Freie Demokraten
- 6.8 Energiekrise nicht zur sozialen Krise werden lassen – Bürger:innen entlasten!
Vorlage: 22/SVV/0737
Fraktion DIE LINKE
- 6.9 Ausbaupotentiale des Fernwärmenetzes
Vorlage: 22/SVV/0726
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 7.1 Kartenzahlungsmöglichkeit erweitern
Vorlage: 22/SVV/0793
Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 1, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern
- 7.2 Gespräch mit dem Seniorenbeirat
- 7.3 Personalbedarfsanalyse
Vorlage: 22/SVV/0785
Oberbürgermeister, Personal und Organisation
- 7.4 Vorstudie für den Bau eines neuen Plenarsaals
Vorlage: 22/SVV/0781
Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
- 8 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

**zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung
vom 14.09.2022**

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 16 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Eingangs begrüßt er Herrn Schlegel, Direktor der Generalverwaltung Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, der heute vertretend für Herrn Prof. Christoph Vogtherr anwesend ist. In diesem Zusammenhang schlägt er vor, den Tagesordnungspunkt 4 als erstes zu beraten.

Bezüglich der vorliegenden Tagesordnung sollen die Punkte **6.1, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8 und 6.9** wegen der fehlenden Ausschussvoten **zurückgestellt werden**. Im Weiteren schlägt er vor, auch den Tagesordnungspunkt 5.1 **zurückzustellen**, da es am 14.10.2022 dazu ein Treffen mit den Fraktionen geben werde, so dass im Nachgang darüber entschieden werden kann, ob sich das Anliegen erledigt hat.

Die so **geänderte Tagesordnung** wird zur Abstimmung gestellt und einstimmig **bestätigt**.

Zur **Niederschrift** der 62. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 14.09.2022 gibt es keine Hinweise; sie wird mit Stimmenmehrheit **bestätigt**, bei einigen Stimmenthaltungen.

**zu 4 Gespräch mit dem Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und
Gärten**

Der Oberbürgermeister verweist eingangs darauf, dass es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um das jährliche Gespräch mit der Stiftung handelt und nicht nur die Frage zur Debatte stehe, ob sich die Stadt auch weiterhin am Pflegeaufwand der Stiftung beteiligen werde.

Herr Schlegel wirbt in seinen Ausführungen für eine mögliche Fortsetzung der Beteiligung der Stadt an den Pflegeaufwendungen und zieht ein Resümee über die in den vergangenen Jahren umgesetzten Maßnahmen. Er betont, dass die in Rede stehenden Pflegedefizite wörtlich zu nehmen seien und nur den Status quo betreffen. Das bedeute, dass nicht einmal die Schäden im Ergebnis der langen Trockenperioden Berücksichtigung finden. Die von dem jährlichen Zuschuss finanzierten 16 Gärtnerstellen seien davon insbesondere betroffen und die Stiftung müsse nach alternativen Finanzierungsquellen Ausschau halten. Außerdem müssten die Überlegungen von „damals“ (Parkeintritt) fortgeführt werden, um das entstehende Defizit aufzufangen. Die Stiftung müsse dann auch mit dieser alten Idee an die Zuwendungsgeber herantreten.

Im anschließenden Meinungs austausch wird überwiegend gegen die Erhebung eines Parkeintrittes argumentiert, was bereits 2014 und 2018 breiter Konsens unter den Stadtverordneten gewesen sei. Kritisch hinterlegt wird, das fehlende Mitspracherecht der Stadt im Stiftungsrat, die Zurückhaltung von Bund und Land bzgl. einer finanziellen Beteiligung, die Belastung der Stadt durch den Pflegeaufwand eigener Parks und die augenscheinlich fehlende Auskömmlichkeit

des Zuschusses für den ohnehin steigenden Pflegeaufwand. Insbesondere im Vorfeld der bevorstehenden Haushaltsdiskussion sei es „vorausseilender Gehorsam“ einen Beschluss davon abgekoppelt zu fassen.

Der Oberbürgermeister betont, dass es hier um die Frage gehe, ob die Parks offengehalten werden oder eben nicht. Letzteres würde eine Änderung der Stiftungssatzung bedeuten und Potsdam wäre dann die einzige Stadt **mit** einem Parkeintritt. Die Frage der Diskriminierung war auch in der Vergangenheit großes Thema. In Zeiten der eh schon hohen Belastungen der Bevölkerung wäre jedes andere Modell, dass Potsdam von dem Zuschuss entbindet und die Parks offen hält, in Ordnung. Probleme sehe er vor allem darin, dass die Parks eine Durchwegung im Potsdamer Stadtgebiet seien; allerdings sehe er auch eine win win Situation zwischen Stiftung und Stadt.

Im Weiteren wird seitens der Hauptausschussmitglieder für eine dauerhafte Lösung und langfristige Betrachtung dieses Problems plädiert.

Herr Schlegel verweist seinerseits auf zahlreiche Probleme der Stiftung mit Graffiti, Vandalismus und Müll, was die Situation darüber hinaus belastet.

Abschließend beantwortet er die Nachfrage von Herrn Dr. Scharfenberg zum Sachstand des Jagdschlusses Stern und des Kastellanhauses, in dem er darauf verweist, dass die eingeworbenen Mittel noch nicht ausreichend seien, um mit der Sanierung beginnen zu können. Die steigenden Baupreise sind dem ebenso nicht zuträglich.

Der Oberbürgermeister bedankt sich bei Herrn Schlegel und verweist darauf, dass die Beschlussvorlage nach Rückmeldung der drei Beteiligten (Bund, Land Brandenburg und Berlin) weiter beraten werde.

zu 3 Aktuelle Situation Energielage

zu 3.1 Aktuelle Situation Energielage

Vorlage: 22/SVV/0866

Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister verweist auf die dazu kurzfristig ausgereichte Mitteilungsvorlage und erläutert, die von der Stadtverwaltung geprüften und umgesetzten bzw. zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen. Er schlägt vor, diese Mitteilungsvorlage heute **zur Kenntnis zu nehmen** und in den Fraktionen zu besprechen. Soweit es weitere Vorschläge aus den Reihen der Stadtverordneten gebe, werde die Verwaltung diese gerne prüfen, soweit sie machbar sind. Auf Nachfrage plädiert er dafür, das Verfahren nicht zu stark zu formalisieren, sondern die Vorschläge direkt an den Verwaltungsstab zu schicken.

Ebenfalls auf Nachfrage bzgl. der diskutierten Senkung der Rahmenarbeitszeit verweist der Oberbürgermeister darauf, dass diese Maßnahme bereits geprüft wurde. Herr Jetschmanegg habe schon in der letzten Sitzung des Hauptausschusses auf die Zustimmungspflichtige Beteiligung des Personalrates und die damit verbundene Zeitdauer verwiesen.

Zur Anmerkung bzgl. der Schließung des Kiezbades „Am Stern“, so der Oberbürgermeister, wird gemäß Beschluss des Hauptausschusses gehandelt.

Gegen den Verfahrensvorschlag des Oberbürgermeisters erhebt sich kein Widerspruch.

zu 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung

**zu 5.1 Regelmäßige Treffen der Fraktionsvorsitzenden mit der Verwaltungsspitze
Vorlage: 22/SVV/0607**

Fraktionen DIE LINKE, CDU, DIE aNDERE, Freie Demokraten

zurückgestellt – bis nach dem Treffen der Fraktionen mit der Verwaltungsspitze.

zu 6 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

**zu 6.1 Schaffung und langfristige Sicherung von bezahlbarem Wohnraum in ganz
Potsdam**

Vorlage: 22/SVV/0367

Fraktionen SPD, DIE LINKE

zurückgestellt – fehlt Votum Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion

zu 6.2 Ortsteilbeauftragte/r

Vorlage: 22/SVV/0606

Fraktion DIE LINKE

Seitens der Verwaltung wird darauf verwiesen, dass diese Stelle ab dem 01.11.2022 in Elternzeitvertretung besetzt ist.

Dem Vorschlag von Herrn Finken und Herrn Dr. Scharfenberg folgend wird die Drucksache **zurückgestellt**, um diese mit dem Ergebnis der Studie von Prof. Franzke erneut aufzurufen und dieses Paket im Beisein der Ortsvorsteher zu besprechen.

zu 6.3 Grundschuld Garnisonkirchengrundstück

Vorlage: 22/SVV/0649

Fraktion DIE LINKE

Der Oberbürgermeister bestätigt, dass die Grundschuld eingetragen ist und es auch keinen anderen Weg gegeben hätte. Nach einer kurzen Erläuterung des Verfahrens und des behördlichen Handelns, schlägt der Oberbürgermeister die Feststellung durch Verwaltungshandeln vor:

Abstimmung:

Die Feststellung, dass diese Drucksache durch Verwaltungshandeln erledigt ist, wird

mit 13 Ja-Stimmen angenommen,
bei 3 Stimmenthaltungen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die im Zusammenhang mit der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) freigegebenen Zuwendung in Höhe von 4,5 Mio Euro erforderliche Eintragung einer Grundschuld bedarf der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

**zu 6.4 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann
gemeinnützige GmbH
Vorlage: 22/SVV/0693**

Oberbürgermeister, Teilnehmungsmanagement und Strategische Steuerung

Auf eine Einbringung der Beschlussvorlage wird verzichtet und nach Beantwortung einer Nachfrage von Herrn Teuteberg diese zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

**zu 6.5 Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische
Schlösser und Gärten
Vorlage: 22/SVV/0704**

Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen und Projekte

zurückgestellt – fehlen die Voten des Ausschusses für Finanzen und des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität

**zu 6.6 Stadtteilvertretungen zur Intensivierung der Bürgerbeteiligung
Vorlage: 22/SVV/0742**

Fraktion CDU

zurückgestellt – fehlen die Voten des Ausschusses für Partizipation, Transparenz und Digitalisierung sowie des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität

zu 6.7 Unterstützung alternativer Energiequellen

Vorlage: 22/SVV/0748

Fraktion Freie Demokraten

zurückgestellt – fehlt das Votum des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität

zu 6.8 Energiekrise nicht zur sozialen Krise werden lassen – Bürger:innen entlasten!

Vorlage: 22/SVV/0737

Fraktion DIE LINKE

zurückgestellt – fehlen die Voten des Ausschusses für Finanzen und des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion

zu 6.9 Ausbaupotentiale des Fernwärmenetzes

Vorlage: 22/SVV/0726

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zurückgestellt – fehlen die Voten des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität sowie des Ortsbeirates Groß Glienicke

zu 7 Mitteilungen der Verwaltung

zu 7.1 Kartenzahlungsmöglichkeit erweitern

Vorlage: 22/SVV/0793

Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 1, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 7.2 Gespräch mit dem Seniorenbeirat

Zu diesem Tagesordnungspunkt erläutert der Vorsitzende des Seniorenbeirates, Herr Mundt, anhand einer Powerpoint-Präsentation die Rahmenbedingungen für die Arbeit des Beirates, seine Struktur und Arbeitsschwerpunkte im letzten Jahr. Weiterhin werden durch ihn die Seniorenwoche und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung thematisiert. Ergänzend führt Frau Dr. Zufelde zum Schwerpunkt „Wohnen für Senioren“ aus.

Der Oberbürgermeister schlägt vor, den Informationsfluss zukünftig dadurch zu sichern, dass der Vorsitzende des Seniorenbeirates in den regelmäßigen Austausch mit den für die Beiräte Beauftragten am Tisch des Oberbürgermeisters mit einbezogen wird.

Er bedankt sich für die Ausführungen und für die Zusammenarbeit.

zu 7.3 **Personalbedarfsanalyse**

Vorlage: 22/SVV/0785

Oberbürgermeister, Personal und Organisation

Frau Dr. Kletzing, Leiterin des Fachbereiches Personal und Organisation, erläutert anhand einer Powerpoint-Präsentation

- die Verzahnung von Haushaltsplanung 2023/24 und der Personalbedarfsanalyse
- den Umgang mit den Stellenbedarfsanzeigen aufgrund der Abfrage der Fachbereiche
- die Rolle des Eckwertebeschlusses
- die Strategie der Personalwirtschaft
- aktuelle Aktivitäten der Personalgewinnung und –bindung

Im Rahmen des sich anschließenden Meinungsaustausches werden Nachfragen beantwortet, wie nach der „ausreichenden Beweglichkeit“ der Planungen, um den aktuellen Anforderungen z.B. nach mehr Sozialleistungen gerecht werden zu können, nach Effekten der Nutzung anderer Stellenbörsen und nach einer Gesundheitsquote, die neben der Stellenbesetzungsquote zur Transparenz beitragen kann.

Abschließend betont der Oberbürgermeister die Haushaltsrelevanz der benötigten Stellen und die Notwendigkeit die Bedarfe zu validieren. Im Weiteren erläutert er den Umgang der Verwaltung mit den Bedarfen zur Umsetzung aktueller gesetzlicher Vorgaben.

Er bedankt sich bei Frau Dr. Kletzing und allen an diesem Prozess Beteiligten sowie bei den KollegInnen des Bereiches Personal und Organisation.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 7.4 **Vorstudie für den Bau eines neuen Plenarsaals**

Vorlage: 22/SVV/0781

Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung

Herr Beck, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung, beantwortet die Nachfragen der Hauptausschussmitglieder.

Im Rahmen der Diskussion werden die Vor- und Nachteile der jeweiligen Standorte sowie das Ergebnis der Vorstudie kontrovers diskutiert. Die zeitnahe Errichtung eines Plenarsaales sei aber an beiden Standorten eher unrealistisch, da Planungsvorleistungen und bauvorbereitende Maßnahmen dies nicht ermöglichen, auch wenn es einen vermeintlichen Vorteil durch den Zugriff auf das Grundstück des Campusgeländes gebe.

In der kontrovers geführten Diskussion betont der Oberbürgermeister, dass er sich in der Abwägung zwischen der Schaffung von Arbeitsplätzen für die Mitarbeitenden der Verwaltung und dem einmal im Monat benötigten Sitzungssaal für die Mitarbeitenden entscheide.

Er sagt zu, die von Herrn Tomczak gewünschten Zahlen nachzuliefern.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 8 Sonstiges

Auf Bitte der Fraktion DIE aNDERE wird ein Sachstand zur geplanten Fällung des Baumbestandes auf dem Gelände der Rosa-Luxemburg-Schule gegeben. Diese Fläche ist für die Erweiterung der Sporthalle vorgesehen und die Fällgenehmigungen liegen bereits vor. Da die Fraktion einen Antrag gestellt hat, die Bäume nicht zu fällen, sondern auf dem Schulgelände zu verpflanzen, wird darum gebeten, bis zur Beratung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5.10. keine vollendeten Tatsachen zu schaffen.

Darauf Bezug nehmend informiert Herr Richter, KIS, dass die Baumfällungen in der nächsten Woche ausgesetzt und die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zum o.g. Antrag abgewartet werde. Im Weiteren werde noch vor den Herbstferien mit der Schule und den Eltern bzgl. Ersatzpflanzungen das Gespräch gesucht.

Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam stellt sich vor

Was ist ein Seniorenbeirat?

- Der Seniorenbeirat ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren im Stadtgebiet.
- Mitglied eines Seniorenbeirats können aktive und interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter von in der Kommune auf dem Gebiet der Altenarbeit wirkenden Vereinen, Institutionen, Verbänden und Projekten sein.
- Mitglied kann werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz in Potsdam hat.

Der Seniorenbeirat der LH Potsdam

- Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch eine Seniorendelegiertenversammlung gewählt.
- In die Seniorendelegiertenversammlung werden Vertreter von Organisationen und Vereinigungen delegiert, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik in Potsdam tätig sind.
- Die Mitgliederzahl sollte mindestens 12 und höchstens 20 betragen, aktuell sind es 17. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- Die Wahlperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung (SVV).
- Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der SVV zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihre Belange haben, Stellung zu nehmen.

Der Vorstand des Seniorenbeirats

- Ein siebenköpfiger Vorstand führt die Geschäfte des Seniorenbeirates.
- Die Arbeit des Seniorenbeirates und seines Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.
- Beiratsvorsitzender: Peter Mundt
- Stellvertreterinnen: Dr. Ursula Zufelde, Ute Gierke
- Beisitzer: Wolfgang Puschmann, Josef Mayer, Christel Pflug
- Der Vorstand tagt monatlich, ebenso der Beirat insgesamt.

Struktur des Seniorenbeirats

Der Beirat hat sechs Arbeitsgruppen gebildet, die sich zusätzlich monatlich treffen, sie können durch sachkundige Einwohner:innen unterstützt werden:

1. AG Brandenburgische Seniorenwoche
2. AG Digitalisierung
3. AG Wohnen im Alter
4. AG Gesundheit und Soziales
5. AG Zeitzeugen
6. AG Mobilität und Sicherheit

Daneben arbeitet der Beirat in Ausschüssen der SVV mit.

Corona als Chance

- nach Neuwahl des Seniorenbeirates wurde 2017 AG Digitalisierung gegründet
- nach kurzer Zeit in der Pandemie wurde Kommunikation über Mail gestartet
- Sitzungen wurden nach kurzer Zeit digital über Zoom durchgeführt
- Die Seniorenbeiratsmitglieder haben sich schnell an die neue Art der Kommunikation gewöhnt; in der Stadtverwaltung tat man sich schwerer

Schwerpunkte im letzten Jahr

- Solidarität mit der Josephinen-Wohnanlage
- Bildung eines Bündnisses des Seniorenbeirates mit Verbraucherzentrale und Mieterverein
- Organisation von Rechtsberatung für betroffene Mieter

nach Anfangsschwierigkeiten ergab sich eine gute Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und dem Seniorenbeirat

- Unterstützung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine
- Bewirtung mit Tee, Kaffee und Kinderüberraschungen in der Behlertstraße

Wohnen für Senioren

- Servicewohnen in Drewitz
bei dem hier in Planung befindlichen Bauvorhaben wird ein Teil der Wohnungen als Service-Wohnbereich gestaltet werden. Damit wird eine lang diskutierter Wunsch des Seniorenbeirates erfüllt.
- Im Baugebiet Heinrich-Mann-Allee ähnlich vorzugehen wurde durch den OBM Mike Schubert im letzten Gespräch mit dem Seniorenbeirat unterstützt. Hierzu sollen mit der ProPotsdam entsprechende Gespräche geführt werden.

Seniorenwoche

- in diesem Jahr wurde die Informationsveranstaltung zur Seniorenwoche zum ersten Mal vor der Landesbibliothek durchgeführt
- durch den neuen Standort ergab sich eine bessere Erreichbarkeit für die Teilnehmer als im Sterncenter
- Seniorenwochenveranstaltung im kommenden Jahr an selber Stelle am 09.06.2023 (bitte jetzt schon vormerken)

Zusammenarbeit mit Verwaltung

- Die Zusammenarbeit hat ich ständig verbessert
- Gespräche zwischen dem OBM und SB waren sachlich und zielführend
- Dauer der Diskussion über die zukünftige organisatorische Anbindung des Seniorenbeirates ist schwer zu verstehen

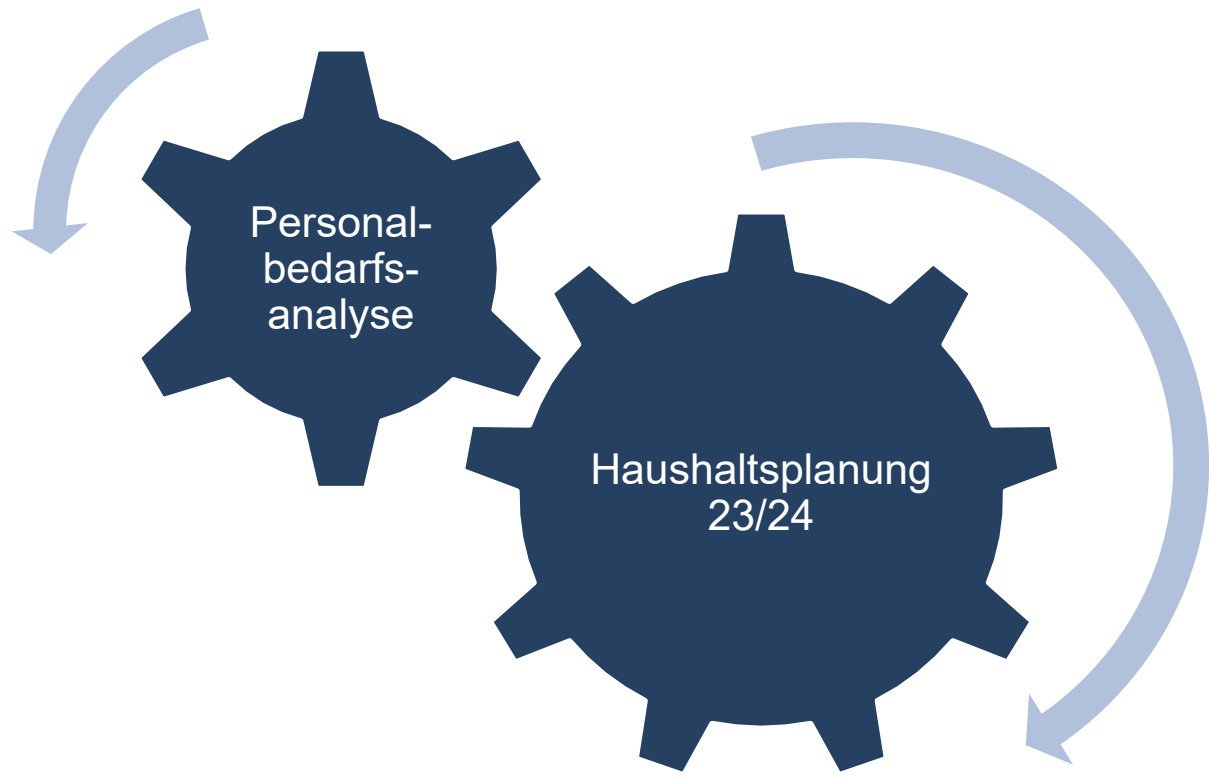
Wir freuen uns auf Ihre
Fragen und Anregungen!

MV „Personalbedarfsanalyse“ und aktuelle Aktivitäten der Personalgewinnung und -bindung

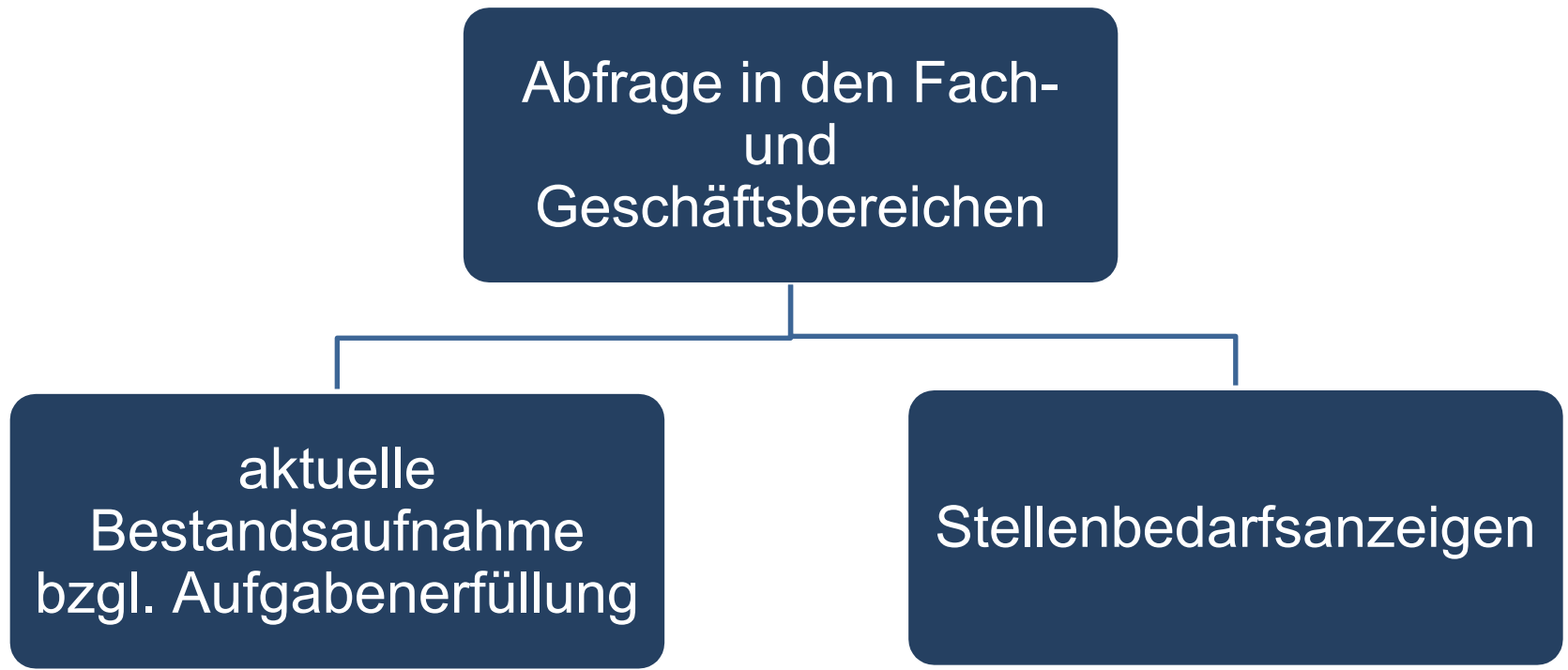
Hauptausschuss, 28.09.2022

Dr. Uta Kletzing, FBL 53
Dieter Jetschmanegg, GBL 5

Verzahnung Haushaltsplanung 23/24 und Personalbedarfsanalyse



Abfrage als Basis für Stellenplanung



Umgang mit Stellenbedarfsanzeigen



Im Eckwertebeschluss findet sich nach erfolgter Abwägung zwischen den Kriterien

1. Aufgabenerfüllung,

2. Kapazitäten der Personalgewinnung und -bindung und den

3. finanziellen Möglichkeiten im Gesamthaushalt

der Vorschlag von insgesamt **200¹** zusätzlichen Stellen (pro Jahr 100).

¹zusätzlich 65 VZE für Betrieb kommunaler Kitas

Der Eckwertebeschluss entwirft eine Festlegung für 2023/24, welche Aufgaben mit den 200 Stellen abgesichert werden sollen:

Erfüllung gesetzlicher Aufgaben bzw. der Daseinsvorsorge

- Gefahrenabwehr
- Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten
- Kinderschutz
- kommunale Kita

Sicherstellung des ordnungsgemäßen und modernen Betriebs der Verwaltung

- Digitalisierung, Informationstechnologie
- Personal und Organisation

Erreichung der strategischen Ziele und Umsetzung der strategischen Maßnahmen

Strategie „Personalwirtschaft“



Einritte maximieren

gute Arbeitsbedingungen

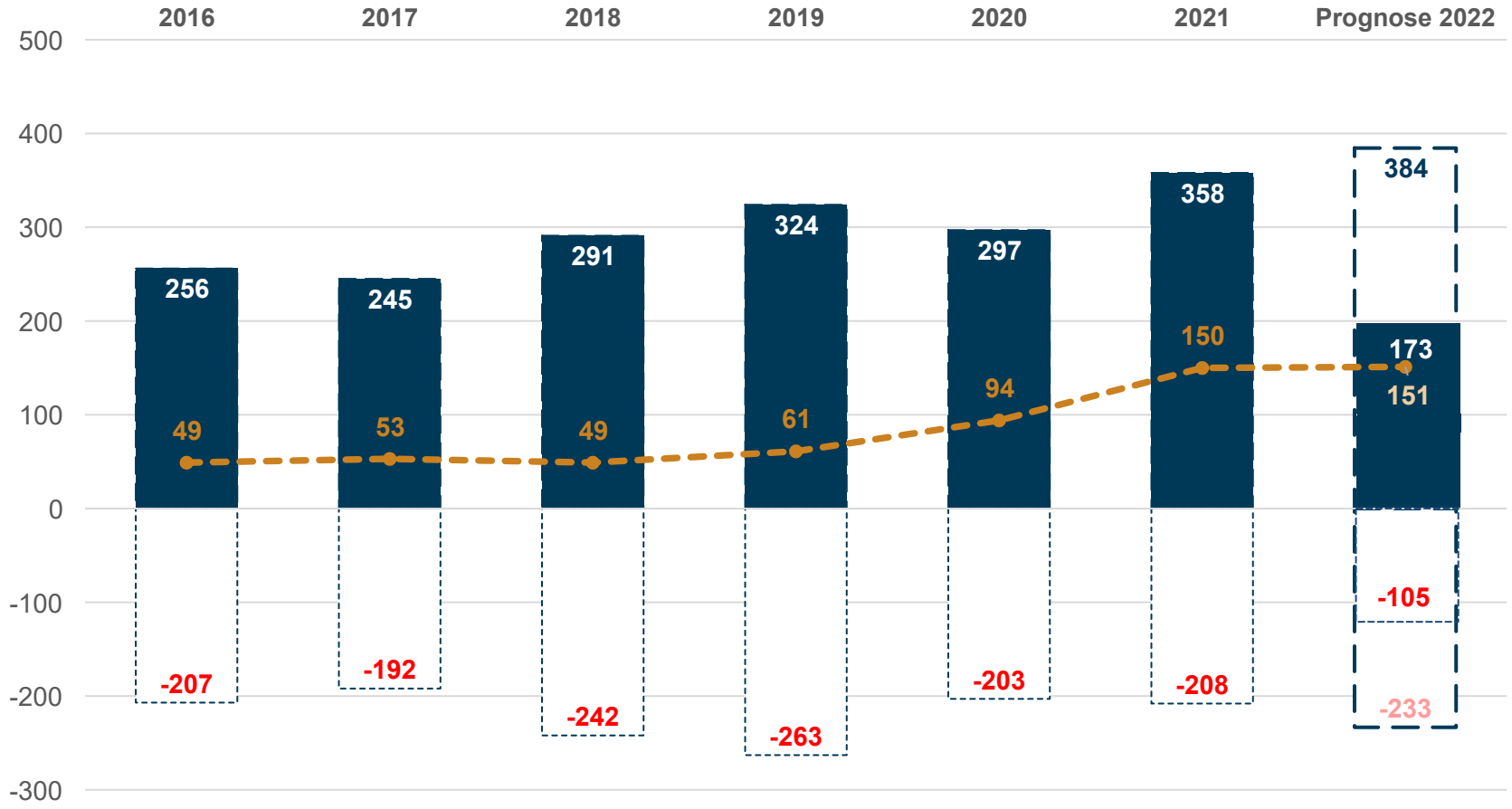
Übergänge managen

Austritte minimieren

Eintritte maximieren



Ein- und Austritte 2016- 2021



■ Einstellungen ▭ Austritte -●- Netto-Zuwachs

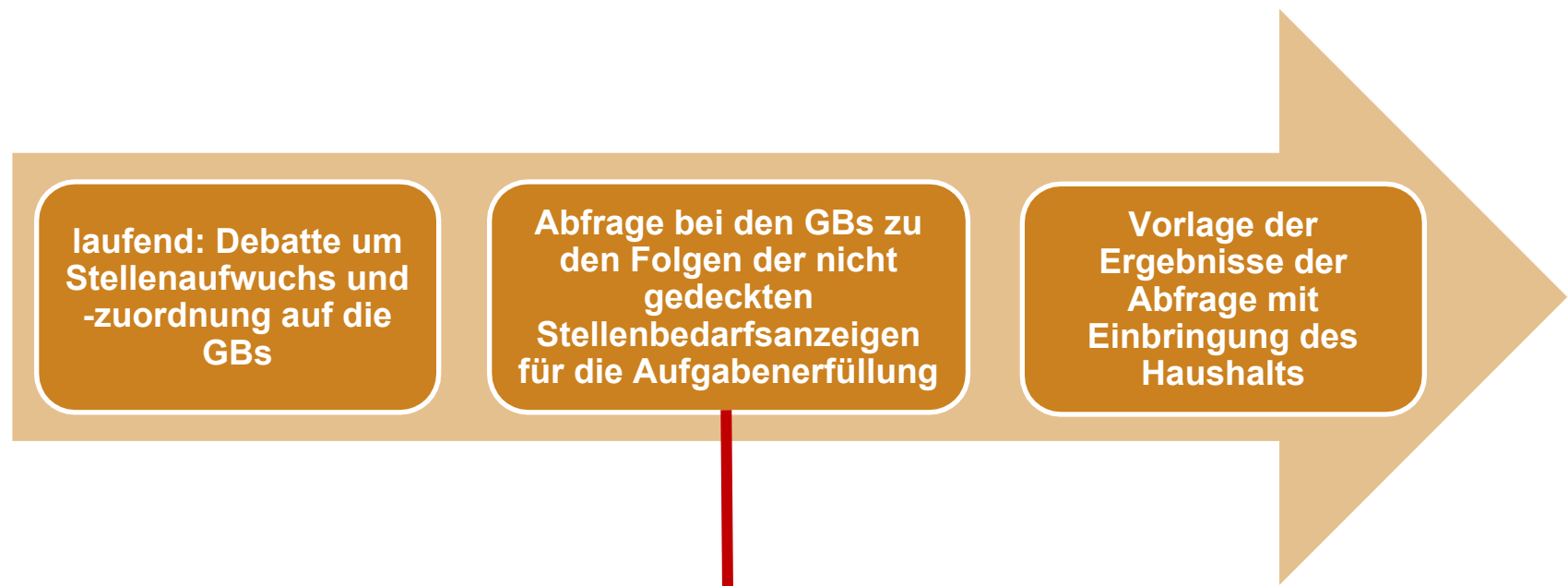
Tabelle 1: Stellenbesetzung und Stellenplanung



Stand: Juli 2022

GB	Stellen 2022, Stand 31.07.2022				SBQ* (in %)	Stellenplanung 2023/2024		
	Anzahl (Soll)	Besetzbar (ohne Sperrungen etc.)	Besetzt	Nicht besetzte Vollzeitste llen (1,0 VZE)		Bedarfs- meldungen 2023/2024 (Abfrage)	Planungs- stand Stellenauf- wuchs 2023/24 (Eckwert)	Differenz
1	152,1	151,5	128,9	18,0	85,1%	-	1,0	1,0
2	496,7	494,0	428,5	47,0	86,7%	146,9	86,0	- 60,9
3	931,5	914,2	767,5	116,0	84,0%	195,4	123,3	- 72,2
4	503,5	502,6	442,3	40,0	88,0%	29,0	9,0	- 20,0
5	287,8	285,6	241,6	34,0	84,6%	107,0	27,0	- 80,0
9	108,9	106,8	83,5	19,0	78,2%	40,0	11,0	- 29,0
AF	39,2	35,2	23,2	9,0	-	51,0	7,8	- 43,3
LHP gesamt	2.519,6	2.490,0	2.115,5	283,0	85,0%	569,3	265,0	- 304,3

Ausblick: Abfrage zu nicht bzw. unzureichend erfüllbaren Aufgaben bis Ende 2024



Aufgabe	Einordnung: - Pflichtig - Freiwillig - Sonstiges	Erfüllung - nicht bzw. - unzureichend	ggf. Kompensationsmaßnahme



Aktuelle Aktivitäten der Personalgewinnung und -bindung

Herausforderung Arbeitnehmendenmarkt



PWC-Studie 2022

„Fachkräftemangel im öffentlichen Sektor

“ – Handlungsempfehlungen:



Angebot
steigern



Nachfrage
reduzieren

- Potsdamer Arbeitsmarkt:

- Zahl der Arbeitslosen ↓
- Zahl gemeldeter Arbeitsstellen ↑
- Ø Vakanz: 146 Tage

Erweiterung
Stellenrahmen

≠

proportionale
Erhöhung der
besetzen Stellen

Quelle: <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/fachkraeftemangel-im-oeffentlichen-sektor.html>
<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Eckwerte-Arbeitsmarkt/Dashboard-Eckwerte-Arbeitsmarkt-Nav.html>

Mentoring „Frauen in Führung“



- ✓ **1. Pilot-Durchgang** erfolgreich abgeschlossen (2018-2020)
- ✓ zentrale Learnings:
 - ✓ 6 von 8 Mentees in höheren Führungspositionen, Mentoring Teil der internen Rekrutierungsstrategie
 - ✓ Weiterentwicklung des Programmes
- ✓ **2. Durchgang** (2021-2022) am 01.09.2022 erfolgreich abgeschlossen
 - ✓ bereits 3 von 8 Mentees in höheren Führungspositionen
 - ✓ Begleitprogramm für Mentees mit Seminarreihe zu Führungs- und Kommunikationsmethoden, regelmäßigen Peergroups und Potenzialanalyseverfahren
 - ✓ Vorbereitungsworkshops für Mentor*innen und regelmäßige Peergroups

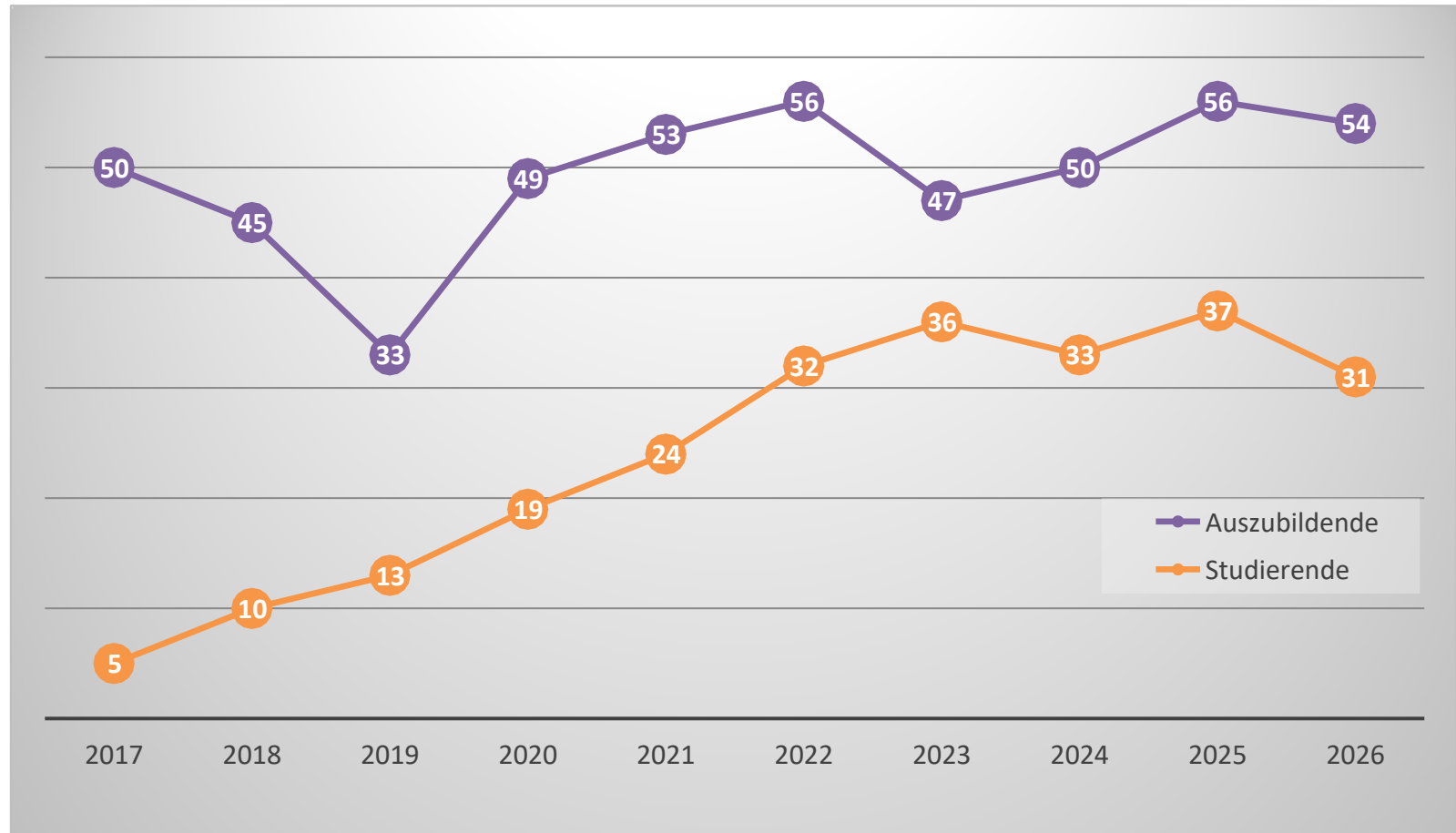


Mentees & Mentor*innen 2021/22
Foto: Landeshauptstadt Potsdam/Frederike Herold

Anzahl an jährlichen Neueinstellungen

Auszubildende	Studierende
2015: 17	2015:
2016: 20	2016: 5
2017: 13	2017:
2018: 12	2018: 5
2019: 18	2019: 8
2020: 19	2020: 6
2021: 16	2021: 5
2022: 14	2022: 9
2023: 21	2023: 11

Entwicklung der Gesamtzahl an Auszubildenden und Studierenden





Fragen?

Fragen!